

VORBEMERKUNGEN

VORLAGE AN DEN LANDTAG

Der Landesrechnungshof erstattet dem Landtag Steiermark gemäß Artikel 57 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz seinen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Personenbezogene Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit fallweise nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Landesrechnungshofes ist nach Vorlage an den Landtag über die Website des Landesrechnungshofes www.lrh.steiermark.at verfügbar.

GZ LRH-2650/2017-1

Landesrechnungshof Steiermark

IMPRESSUM

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Landesrechnungshof Steiermark,
Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz
T 0316/877-2250, F 0316/877-2164,

E lrh@lrh-stmk.gv.at, www.lrh.steiermark.at

Bildnachweis: Seiten 3 und 9: Foto Reisinger; Seite 10: Landtagsdirektion; Seite 10: Bundeskanzleramt; Seite 11: Landesrechnungshof; Seite 33: EURORAI

Layout: Thomas Gründling, TORDREI.COM

Druck: Wallig Ennstaler Druckerei und Verlag Ges.m.b.H.,
www.walligdruck.at

© 2017 Landesrechnungshof Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

1.	DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK	4
1.1	Grundlagen	4
1.2	Aufgaben	5
1.3	Organisation	8
1.4	Kostenentwicklung	8
1.5	Personal	9
1.6	Weiterbildung	9
1.7	Besondere Ereignisse	10
1.8	Wirkungscontrolling 2016	11
1.9	Prüfungsobligo	13
2.	BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN	14
2.1	Gebarungskontrollen	14
2.2	Wirksamkeitskontrolle – Maßnahmenberichte	25
2.3	Projektkontrollen	29
2.4	Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses	29
3.	LAUFENDE PRÜFUNGEN	31
3.1	Gebarungskontrollen	31
3.2	Gesamtkostenverfolgungen	31
4.	ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE	32
4.1	Common Assessment Framework – CAF	32
4.2	Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen – Prüfung Rechnungsabschluss“	32
4.3	Arbeitsgruppe „Gemeinden“	32
4.4	Arbeitsgruppe „Gemeinsame Aus- und Weiterbildung der öffentlichen Finanzkontrolle“	32
5.	ERFAHRUNGSUSTAUSCH / NETZWERKE	33
5.1	EURORAI	33
5.2	Transparency International	34
5.3	Konferenzen der LRH-Direktorinnen und -Direktoren	34
5.4	Weitere Aktivitäten	34
5.5	Kongresse und Fachtagungen	36
6.	AUSBlick	37
6.1	Weiterentwicklung CAF	37
6.2	Wirkungsziele 2017	37
7.	AVISO	38
7.1	35 Jahre Landesrechnungshof Steiermark	38
8.	ANHANG	39
8.1	Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle	39



Das Jahr 2016 brachte für den Landesrechnungshof Steiermark (LRH) einige bedeutende Veränderungen:

Der LRH erlebte innerhalb von drei Jahren seinen zweiten Führungswechsel, zuletzt, da die bisherige Leiterin, Dr.ⁱⁿ Margit Kraker, im Sommer 2016 „der Ruf zum Rechnungshof Wien“ erteilte. Ich hatte daher die Ehre, mit 20. September ihr Nachfolger als Direktor des LRH zu werden. Ich nehme in diesem Rahmen nochmals die Gelegenheit wahr, mich bei Dr.ⁱⁿ Margit Kraker für ihre Leistungen als Leiterin des LRH zu bedanken. Es ist angenehm, wenn man als neue Führungskraft ein exzellentes Team und eine gut aufgestellte Organisation übernehmen kann. Ich werde die von ihr begonnenen organisatorischen Reformen fortsetzen. Eines dieser Reformvorhaben betrifft die Umsetzung des Common Assessment Frameworks (CAF). Der LRH hat im Rahmen eines zweijährigen CAF-Prozesses das bestehende Qualitätsmanagement einer Selbstbewertung unterzogen, 39 Maßnahmen priorisiert und in der Folge weitgehend umgesetzt. Um die Fortschritte in der Organisationsleistung des LRH auch sichtbar zu machen, hat sich der LRH im Februar 2016 um die Verleihung des CAF-Gütesiegels beworben. Die feierliche Verleihung des Gütesiegels erfolgte im Dezember 2016 durch Staatssekretärin Mag.^a Muna Duzdar im Rahmen eines Qualitätsdialoges in Wien. Dieses Gütesiegel wird auf die Dauer von drei Jahren verliehen. Da es mir wichtig ist, dass der LRH auch in seiner eigenen Organisation einen hohen Qualitätsmaßstab ansetzt, ist geplant, diesen Weg systematisch und kontinuierlich weiter zu verfolgen und sich um die wiederholte Verleihung des Gütesiegels zu bewerben.

Doch nicht nur in organisatorischer Hinsicht ergaben sich Änderungen:

Seit Mitte 2015 hat der LRH die Ermächtigung, Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern von Amts wegen zu prüfen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten, die die Gemeinde mittels privatwirtschaftlicher Unternehmungen oder im Rahmen von Stiftungen, Fonds, Anstalten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften durchführt. 2015/2016 wurden daher erstmals zwei Gemeinden, nämlich Gröbming und Kapfenstein, geprüft und deren Ergebnisse der Steiermärkischen Landesregierung, dem jeweiligen Gemeinderat und der Öffentlich-



Landesrechnungshofdirektor
Mag. Heinz Drobesch

keit vorgelegt. Die Auswahl der zu prüfenden Gemeinden erfolgt risikoorientiert nach einem Benchmark-System innerhalb bestimmter Gemeindegrößen. Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bei den Prüfungsaktivitäten findet vor der Auswahl der Gemeinden auch eine Abstimmung mit der für die Gemeindeaufsicht zuständigen Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung statt. Ziel der Prüfungen ist, die Gemeinden möglichst umfassend zu beleuchten und nachhaltige Empfehlungen zur Verbesserung der Gebarung auszusprechen. Der LRH unterbreitete bei beiden Prüfungen zahlreiche Verbesserungsvorschläge. Es zeigte sich, dass die Adressaten bemüht waren, eine Umsetzung zeitnah durchzuführen.

2016 war auch das Jahr eins nach Einführung der Doppik im Landeshaushalt. Aufgrund einer neu geschaffenen gesetzlichen Regelung hatte der LRH erstmals die Pflicht, zum Landesrechnungsabschluss (RAB) eine Stellungnahme an die Landesregierung – bedauerlicherweise nicht auch an den zuständigen Ausschuss des Landtages Steiermark – abzugeben. Die Expertise, die der LRH in diesem Bereich zur Verfügung stellte, war eine hilfreiche und zweckdienliche Ergänzung zu den Leistungen der Finanzabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Mag. Heinz Drobesch

1. DER LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

Der LRH wurde als erster unabhängiger Landesrechnungshof in Österreich am 29. Juni 1982 eingerichtet und unterstützt den Landtag Steiermark in seiner parlamentarischen Kontrollfunktion.

1.1 GRUNDLAGEN

1.1.1 Verfassungsgesetzliche Grundlage: Die gesetzliche Grundlage des LRH bilden die Art. 46 bis 67 des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG 2010) i.d.g.F. Weiters relevant sind die Art. 19, 22, 23 und 41 L-VG 2010 sowie § 34 des steiermärkischen Landeshaushaltsgesetzes 2014 (StLHG 2014).

1.1.2 Rechtsstellung: Der LRH ist ein Organ des Landtages, nur diesem verantwortlich und bei Durchführung von Kontrollen an keine Weisungen gebunden.

1.1.3 Befugnisse: Der LRH verkehrt mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar. Diese haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung wird bei jeder Prüfung eingefordert. Gegenüber dem LRH besteht keine Amtsverschwiegenheit.

1.1.4 Prüfungsmaßstab: Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Des Weiteren hat der LRH aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

1.1.5 Unabhängigkeit und Objektivität: Die Unabhängigkeit und Objektivität des LRH werden durch folgende verfassungsmäßige Vorkehrungen sichergestellt:

Der Leiter des LRH wird vom Landtag durch Wahl bestellt. Die Funktionsperiode beträgt zwölf Jahre, wobei eine Wiederwahl unzulässig ist.

Der Leiter des LRH verfügt über Budgethoheit als haushaltsleitendes Organ. Er hat der Präsidentin des Landtages Vorschläge für die Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Bereichs- und Globalbudgets und des Stellenplans des LRH samt Angaben zur Wirkungsorientierung zu übermitteln. Diese Vorschläge sind im Kontrollausschuss zu beraten und an die Landesregierung weiterzu-

leiten, die diesen Vorschlag in den dem Landtag vorzulegenden Entwurf des Landesfinanzrahmens und des Landesbudgets aufzunehmen hat. Der Leiter des LRH vertritt diesen nach außen. Ihm obliegt die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten des LRH.

Der Leiter des LRH darf nicht Mitglied der Bundes- oder einer Landesregierung sein, keinem allgemeinen Vertretungskörper angehören oder eine dieser Funktionen in den letzten fünf Jahren innegehabt haben. Des Weiteren darf der Leiter keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben.

Die Bediensteten des LRH dürfen nicht an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen beteiligt sein, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen. Ebenso wenig dürfen sie an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmen teilnehmen.

Der Leiter des LRH ist hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt und kann aus seiner Funktion durch Beschluss des Landtages abberufen werden. Gegen ihn kann der Landtag Anklage beim Verfassungsgerichtshof erheben.

Der LRH orientiert sich an den Prinzipien, die auf dem international anerkannten Verhaltenskodex der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) sowie auf EURORAI-Leitlinien (Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle) basieren. Vorrangiges Ziel dieser Regelungen ist die Stärkung des Bewusstseins der Bediensteten um die besondere Verantwortung, die mit der Prüfungstätigkeit verbunden ist, sowie die Bedeutung, die das Verhalten jedes Einzelnen für die Glaubwürdigkeit der gesamten Institution hat.

Für die Bediensteten des LRH stellt die Einhaltung der festgelegten Grundsätze eine selbstverständliche Dienstpflicht dar.

1.2 AUFGABEN

Der LRH hat gemäß L-VG 2010 folgende Aufgaben:

- Gebarungskontrolle
- Projektkontrolle
- Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht
- Tätigkeitsbericht
- Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle
- Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen
- Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses

Der LRH hat neben der Kontrolle auch eine beratende Funktion, die während der Prüftätigkeit oder in Form von Empfehlungen in Prüfberichten erfolgen kann. Des Weiteren haben auch Stellungnahmen (z. B. zur Wirkungsorientierung) des LRH beratende Inhalte.

1.2.1 Gebarungskontrolle

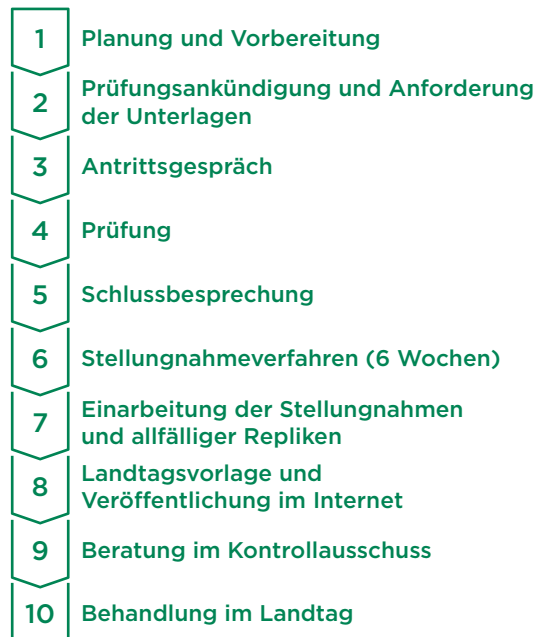
Landesgebarung

Der LRH kontrolliert von Amts wegen oder auf Antrag die Gebarung

- des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt sind;
- von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten;
- von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist;
- physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhänderisch verwalten;
- öffentlich-rechtlicher Körperschaften, soweit diese mit Mitteln des Landes erfolgt;
- physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinszuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat;

- von Wohnbauträgern, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat;
- von Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Landesgebarung bis zur Behandlung im Landtag:



Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle sind die Stellungnahmen der zuständigen Regierungsmitglieder zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen und allfälliger Gegenäußerungen hat der LRH den Prüfbericht dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung veröffentlicht der LRH den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet. Damit wird eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit über Prüfergebnisse durch den LRH selbst sichergestellt. Abschließend erfolgt die Behandlung des Prüfberichts im Landtag, zur (Vor-)Beratung der Berichte ist verpflichtend ein Kontrollausschuss im Landtag eingerichtet.

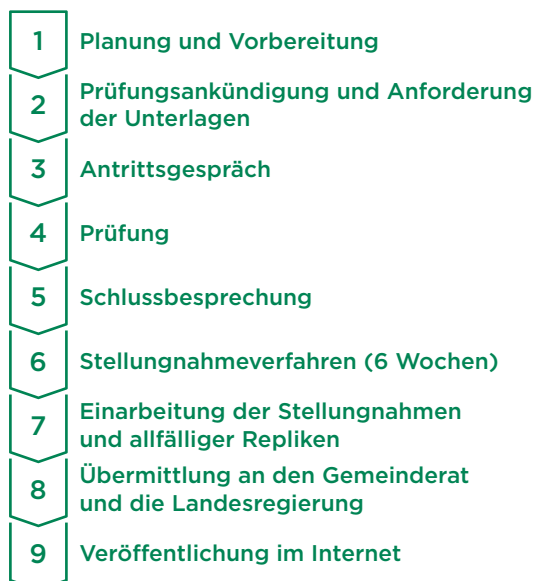
Gemeindegebarung

Seit 1. Juni 2015 kontrolliert der LRH von Amts wegen die Gebarung

1. von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern;
2. von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 oder von Personen (Personengesellschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen einer Gemeinde gemäß Z. 1 bestellt sind;
3. von Unternehmungen, die Gemeinden gemäß Z. 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die tatsächliche Beherrschung durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Die Erteilung von Aufträgen an eine Unternehmung erfüllt für sich allein nicht diesen Tatbestand;
4. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z. 3 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist;
5. öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln einer Gemeinde gemäß Z. 1.

Eine Gebarungskontrolle von Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern einschließlich der Beteiligungen ist nur aufgrund eines Beschlusses des Landtages oder auf begründetes Ersuchen der Landesregierung zulässig. Diese sind auf jeweils zwei derartige Prüfanträge in jedem Kalenderjahr begrenzt und nur hinsichtlich jener Gemeinden zulässig, die im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung der Schulden und Haftungen verfügen.

Der nachstehende Prüfungsablauf zeigt das Verfahren einer Gebarungskontrolle im Bereich der Gemeindegebarung bis zur Veröffentlichung:



Nach Abschluss einer Gebarungskontrolle ist die Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht einzuholen. Dafür gilt eine Frist von sechs Wochen.

Nach der Einarbeitung der eingelangten Stellungnahme und allfälliger Gegenäußerungen hat der LRH den Prüfbericht dem Gemeinderat und der Landesregierung zu übermitteln.

Nach der Übermittlung hat der LRH den Prüfbericht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen im Internet zu veröffentlichen.

1.2.2 Projektkontrolle: Der LRH kontrolliert die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten,

- die das Land selbst ausführt,
- bei denen sich das Land zur Ausführung anderer Rechtsträger bedient,
- die von Unternehmungen ausgeführt werden, die der Gebarungskontrolle des LRH unterliegen, sofern das Land mindestens 50 % der für das Projekt erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen, Darlehen oder Übernahme von Ausfallhaftungen zur Verfügung stellt,
- die von physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts ausgeführt werden und bei denen sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Ein Projekt in diesem Sinne ist ein Vorhaben, das einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat, der aufgrund einer gesamtheitlichen Planung durchgeführt werden soll, und zwar unabhängig davon,

- ob das Vorhaben in einer oder in mehreren Phasen durchgeführt wird oder
- ob die Finanzierung einmalig erfolgt oder sich aus einer Mehrzahl von sachlich abgrenzbaren finanziellen Leistungen zusammensetzt.

Die Projektkontrolle ist durchzuführen, sofern die Gesamtkosten des Projektes zwei Promille der Gesamtauszahlungen des Finanzierungsbudgets des gültigen Landesbudgets übersteigen (das sind für den Berichtszeitraum rund € 11,5 Mio.). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so kann eine solche Kontrolle auf begründetes Ersuchen der Landesregierung oder durch Beschluss des Landtages vorgenommen werden.

Die zur Projektvorlage Verpflichteten sind berechtigt, die Projektkontrolle in die Kontrolle der Bedarfsermittlung und die Kontrolle der Soll- und Folgekostenberechnung zu teilen. Die Einreichung hat vor Durchführung des beabsichtigten Projektes zu erfolgen.

Der LRH tritt bei der Projektkontrolle keinesfalls an die Stelle des zuständigen Entscheidungsträgers.

Der Prüfungsablauf stellt sich wie folgt dar:

- 1 Einreichung der Unterlagen beim LRH
- 2 Prüfung der Bedarfsermittlung sowie der Soll- und Folgekosten (binnen 3 Monaten)
- 3 Schlussbesprechung
- 4 Bericht an die Landesregierung und den Kontrollausschuss
- 5 Behandlung im Kontrollausschuss

Die Projektkontrolle ist vom LRH innerhalb von drei Monaten ab Einreichung der vollständigen Projektunterlagen durchzuführen.

Die Projektkontrollberichte werden im Kontrollausschuss erledigt, d. h. eine Befassung des Landtages findet nicht statt und die Berichte werden nicht veröffentlicht.

1.2.3 Gesamtkostenverfolgung von Projekten samt Jahresbericht: Der LRH hat bei Projekten, bei denen eine Projektkontrolle durchgeführt wurde, während der Projektabwicklung Kontrollen der Istkosten auf ihre Übereinstimmung mit den Sollkosten vorzunehmen. Die Kontrolle erfolgt anhand von Quartalsberichten.

Der LRH hat dem Kontrollausschuss jährlich bis 31. März einen Jahresbericht über seine Tätigkeit im Rahmen der Gesamtkostenverfolgung vorzulegen. Dieser leitet den Jahresbericht dem Landtag zu.

1.2.4 Tätigkeitsbericht: Der LRH hat dem Landtag jährlich bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

Der Landtag erhält im Tätigkeitsbericht auch einen Überblick über die im abgelaufenen Kalenderjahr erfolgten Gemeindeprüfungen, deren Berichte nur an den Gemeinderat und die Landesregierung übermittelt werden. Gemeindeprüfungen werden nur dann dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung übermittelt, wenn diese aufgrund eines Beschlusses des Landtages (Art. 51 Abs. 4 L-VG 2010) gestellt worden sind. Angemerkt wird, dass sämtliche Gebarungsprüfungen auf der Homepage des LRH veröffentlicht sind.

1.2.5 Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle: Der LRH hat den Europäischen Rechnungshof (EuRH) nach Maßgabe verbindlicher unionsrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Gebarung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, physischen und juristischen Personen zu unterstützen, soweit diese Finanzmittel der Europäischen Union (EU) aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten haben oder von der EU direkt gefördert wurden.

1.2.6 Stellungnahme zu finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen: Der Landtag kann den LRH hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorschlägen um Stellungnahme ersuchen. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark geregelt.

1.2.7 Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets und des Landesrechnungsabschlusses:

Stellungnahme zum Entwurf des Landesbudgets (Angaben zur Wirkungsorientierung)

Beginnend mit dem Landesbudget 2015 wurde die Wirkungsorientierung eingeführt. Im Budget sind Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die innerhalb des vorgegebenen budgetären Rahmens umzusetzen sind.

Der LRH kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Beratung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages (Finanzausschuss) abgeben. Vor Abgabe der Stellungnahme sind die betroffenen haushaltsleitenden Organe zu hören. Im Rahmen der Stellungnahme kann der LRH auch auf Feststellungen und Empfehlungen aus seinen Prüfberichten hinweisen.

Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss

Der LRH hat binnen sechs Wochen ab Einlangen des RAB der Landesregierung eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob dieser im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt worden ist.

Die Stellungnahme des LRH ist im RAB in Abstimmung mit dem LRH zu berücksichtigen. Jene Punkte, bei denen eine Abstimmung nicht zustande kommt, sind im Entwurf des RAB mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Danach hat die Landesregierung den RAB dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen. Diese Bestimmung (Art. 57a L-VG 2010) ist erstmals im Jahr 2016 mit dem RAB 2015 zur Anwendung gekommen.

1.3 ORGANISATION

Der LRH wurde vom 4. Juli 2013 bis 30. Juni 2016 von Dr.ⁱⁿ Margit Kraker geleitet. Bis zur Neuwahl hat die interimistische Leitung Mag. Georg Grünwald übernommen.

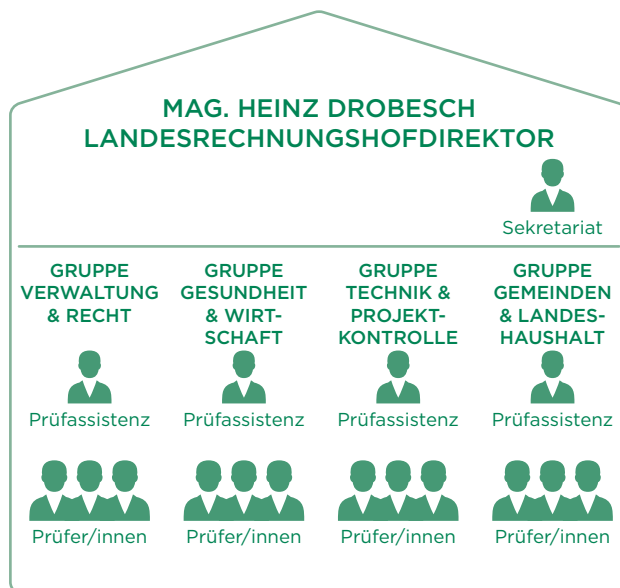
Seit 20. September 2016 leitet Mag. Heinz Drobesch den LRH.

Der LRH war im Jahr 2016 in vier Gruppen gegliedert:

- Gruppe Verwaltung und Recht
- Gruppe Gesundheit und Wirtschaft
- Gruppe Technik und Projektkontrolle
- Gruppe Gemeinden und Landeshaushalt

Der Direktor wird durch ein Sekretariat, die Gruppen werden durch Prüfassistenzen unterstützt. In den Gruppen erfüllen die Prüferinnen und Prüfer fachbezogene Kontrollaufgaben, die teilweise auch in gruppenübergreifenden Prüfteams wahrgenommen werden.

Abb. 1: Organisationsstruktur des LRH (Stand 2016)



1.4 KOSTENENTWICKLUNG

Die Gesamtausgaben des LRH betragen 2016 € 2.383.370,68. Der überwiegende Teil davon ist mit € 2.246.930,79 (94 %) den Personalausgaben zuzuordnen. Der Sachaufwand betrug im Berichtszeitraum € 136.439,89.

Im nachfolgenden Vergleich zur Ausgabenentwicklung der letzten Jahre bilden sich die neuen Aufgaben des LRH (z. B. Gemeindeprüfung ab 2015) im Bereich der Personalkosten entsprechend ab. Die Sachaufwände konnten weiter gesenkt werden.

Der größte Kostenanteil beim Sachaufwand ist mit einer Größenordnung von rund 41 % die Nutzung der Amtsräume inklusive Einrichtung. Die restlichen 59 % des Sachaufwands setzen sich in der Reihenfolge ihrer Höhe aus Weiterbildungs-

Abb. 2: Vergleichende Betrachtung der Ausgabenentwicklung 2009 bis 2016

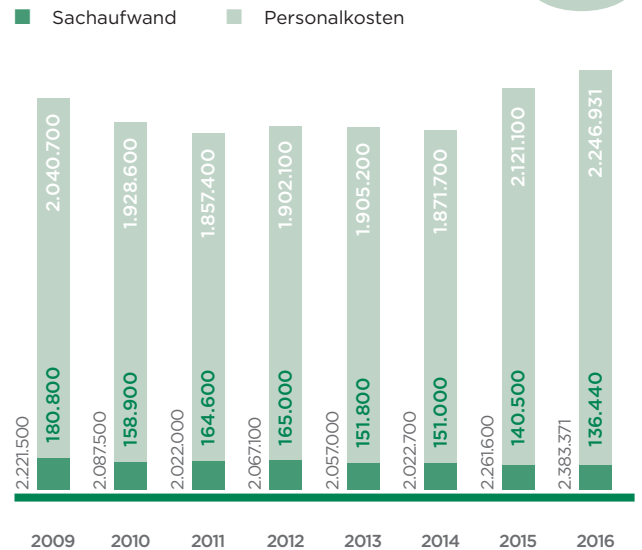


Abb. 3: Entwicklung der Planstellen im LRH seit 1995

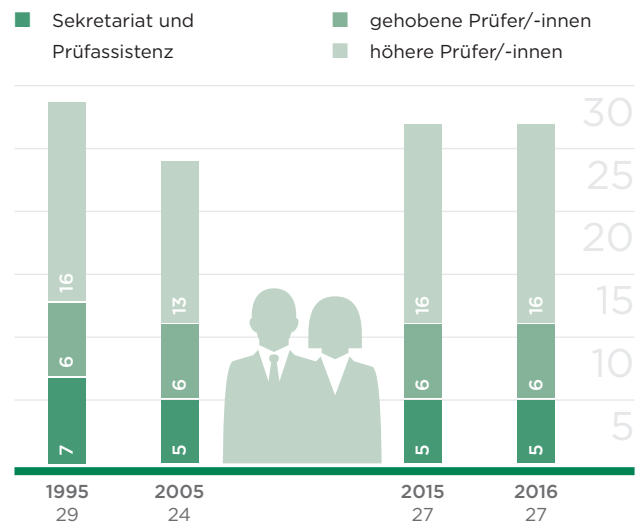
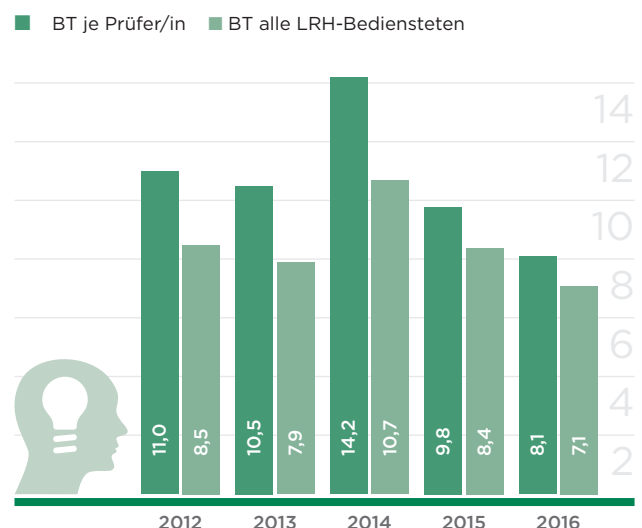


Abb. 4: Entwicklung der Bildungstage (BT) der LRH-Bediensteten 2012 bis 2016





Das Team des LRH (Stand: Dezember 2016)

kosten, EDV/IT-Kosten, Kosten für Fachliteratur sowie Drittkosten (z. B. für Sachverständigen-Gutachten) zusammen.

1.5 PERSONAL

Der Direktor des LRH hat die Personal- und Diensthoheit über die Bediensteten.

Entsprechend dem vom Landtag beschlossenen Stellenplan für das vorliegende Berichtsjahr standen 27 Planstellen zur Verfügung, um die dem LRH übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Davon waren

- 16 Stellen für höhere Prüferinnen und Prüfer,
- sechs Stellen für gehobene Prüferinnen und Prüfer,
- fünf Stellen für vier Prüfassistenten und ein Sekretariat

ausgewiesen. Vier der höheren Prüferstellen sind für die Leitung der Gruppen vorgesehen.

Die Frauenquote auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer beträgt 41 %, jene im gesamten LRH (inkl. Direktor) 46 % (Stand Ende 2016).

Abb. 3 zeigt die Entwicklung der Planstellen im LRH seit 1995. Erforderliche Nachbesetzungen erfolgen im LRH nach mehrstufigen standardisierten Auswahlverfahren.

1.6 WEITERBILDUNG

Ein hohes Qualifikationsniveau des Personals von Kontrolleinrichtungen ist eine Grundvoraussetzung, um die gesetzlich übertragenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen und den geprüften Stellen wirkungsvolle Empfehlungen zu geben bzw. Verbesserungsprozesse in Gang zu setzen. Die zielgerichtete Weiterbildung der Bediensteten stellt daher einen wesentlichen Erfolgsfaktor für den LRH als Expertenorganisation dar und ist ein zentraler Teil der Personalentwicklung.

Die permanente Pflege des Wissensvermögens im LRH dient der kontinuierlichen Entwicklung dieses Potenzials sowie der Aktualität, Nachvollziehbarkeit und Wirksamkeit von Prüfmethoden und -instrumenten.

Die Weiterbildungen erfolgen durch Besuch bzw. Absolvierung von entsprechenden Veranstaltungen (Vortragsreihen, Workshops, Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Konferenzen), wie

- fachspezifische externe Veranstaltungen,
- Inhouse-Seminare für einen breiteren Mitarbeiterkreis im LRH bei fachübergreifenden Themenbereichen
- Seminare an der Steiermärkischen Landesverwaltungsakademie (LAVAK) und
- die Nutzung von Fachliteratur zu den Kontrollbereichen.

Bisher waren bei neuen Prüferinnen und Prüfern die Absolvierung folgender Lehrgänge als spezifische Prüferausbildung vorgesehen:

- „Professional MBA Public Auditing“ der WU Executive Academy, Wien
- „Akademischer Rechnungshofprüfer“ und „MSc Governance Audit“ der Fachhochschule des bfi, Wien

Im Jahr 2016 beschlossen die Präsidentin des Rechnungshofes (RH), die Landesrechnungshofdirektorinnen und -direktoren sowie der Stadtrechnungshofdirektor Wien die Prüferausbildung zu überarbeiten und in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsuniversität Wien neu aufzustellen.

Ab Herbst 2017 wird daher ein zweisemestriger Universitätslehrgang, welcher mit der akademischen Bezeichnung „Akademischer Public Auditor“ abschließt, starten und die bisherigen Ausbildungen für die besondere Grundausbildung ersetzen.

Der bisherige MBA-Lehrgang „Public Auditing“ wird ebenfalls gemeinsam überarbeitet und soll ab 2019 als Weiterbildung angeboten werden.

Im Berichtsjahr wurden auf Ebene der Prüferinnen und Prüfer durchschnittlich 8,1 Tage je Bediensteten für Aus- und Weiterbildungen (Bildungstage BT) aufgewendet. Der Durchschnittswert über den gesamten LRH (Prüfungs-, Assistenz- und Leitungsebene, ohne Direktor) beträgt 7,1 Bildungstage je Bediensteten.

Abb. 4 auf Seite 8 zeigt die Entwicklung der Bildungstage je Prüferin/Prüfer bzw. je Bediensteten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schwankungen in den grundsätzlich relativ gleichmäßigen Aus- und Weiterbildungsaktivitäten der Bediensteten infolge der Absolvierung einer intensiveren Lehrgangsausbildung (z. B. zwei Prüfer im MBA-Lehrgang „Public Auditing“, ein Prüfer im MSc-Lehrgang „International Real Estate Valuation - Internationale Liegenschaftsbewertung“) verursacht werden.

1.7 BESONDERE EREIGNISSE

1.7.1 Neue Präsidentin des Rechnungshofes in Wien und neuer Leiter des Landesrechnungshofes Steiermark:

Die bisherige Leiterin des LRH, Dr.ⁱⁿ Margit Kraker, wurde am 16. Juni 2016 vom Nationalrat zur Präsidentin des RH gewählt und trat mit 1. Juli 2016 die Nachfolge von Dr. Josef Moser an. Dr.ⁱⁿ Margit Kraker ist damit die erste Frau an der Spitze des RH. Zuvor war Dr.ⁱⁿ Margit Kraker seit dem 4. Juli 2013 Leiterin des LRH.

Als Nachfolger wurde vom Landtag Steiermark am 20. September 2016 Mag. Heinz Drobesch zum neuen Leiter des LRH gewählt und angelobt. Mag. Heinz Drobesch wuchs im steirischen Salzkammergut in Bad Mitterndorf auf und war in den 90iger Jahren juristischer Mitarbeiter bei der Bundespolizeidirektion Wien und im Bundesministerium für Inneres. In der Steiermark war er unter anderem Direktor der Landtagsverwaltung und

zuletzt Leiter der Abteilung 3 Verfassung und Inneres des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.



Präsidentin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath gratuliert dem neuen Landesrechnungshofdirektor Mag. Heinz Drobesch

1.7.2 Verleihung des CAF-Gütesiegels: Dem LRH wurde am 7. Dezember 2016 im Rahmen der Veranstaltung „Qualitätsdialog 2016 – Qualität in der öffentlichen Verwaltung“ das CAF-Gütesiegel von Staatssekretärin Mag.^a Muna Duzdar feierlich überreicht.

Bei der Übergabe war neben dem Direktor und Mitarbeiterinnen des LRH auch die zweite Präsidentin des Landtages Steiermark, Manuela Khom, anwesend.

Der Direktor führte in seiner Rede aus, dass sich der LRH seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst sei und daher auch seine Arbeit an den Maßstäben der Effizienz und Effektivität messen müsse. Im Rahmen des CAF-Prozesses wurde daher das bestehende Qualitätsmanagement einer Selbstbewertung unterzogen. Als wesentliche Ergebnisse wurden Organisationsgrundlagen überarbeitet und Kundenbefragungen durchgeführt. Abschließend bedankte sich der Direktor bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die gute Arbeit und kündigte an, das System des CAF weiterhin zu nutzen, um organisatorische Spitzenleistung erbringen zu können.



Übergabe des CAF-Gütesiegels im Bundeskanzleramt: M. Khom, M. Duzdar, H. Drobesch (v.l.n.r.)

Die zweite Präsidentin des Landtages Steiermark, Manuela Khom, betonte, dass die Landesverwaltung allgemein vorbildliche Arbeit auf hohem Ni-

veau leiste und damit auch in Zeiten der Veränderung eine wertvolle und unverzichtbare Stütze sei. Für die Bürgerinnen und Bürger sei es wesentlich, dass ihre Bedürfnisse und Erwartungen qualitativ und in angemessener Zeit abgearbeitet werden. „Unser Landesrechnungshof zeichnet sich im Speziellen dadurch aus, dass er Qualität nicht nur von anderen einfordert, sondern diese hohen Qualitätsstandards auch in seiner eigenen Arbeit vorbildlich erfüllt.“

Der LRH ist für die kommenden drei Jahre berechtigt, das CAF-Gütesiegel-Logo zur internen und externen Darstellung zu verwenden.

1.7.3 Gespräch mit Univ.-Prof. Dr. Hendrik Fehr:

Univ.-Prof. Dr. Hendrik J. Fehr, ehemaliger leitender Mitarbeiter im Europäischen Rechnungshof in Luxemburg, besuchte im Dezember 2016 den LRH.

Univ.-Prof. Dr. Hendrik Fehr war für Prüfungen in den Bereichen Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (ERDF), Transport und Energie, Forschung, Kultur, Erziehung und Umwelt zuständig. In den Jahren von 2008 bis 2010 hatte er die Stelle als Direktor im Präsidium für Internationale Beziehungen inne und war Verbindungsbeamter zu

nationalen obersten Kontrollbehörden. Weiters ist er Leiter der Abteilung „Betriebswirtschaftslehre und Operations Research“ am Institut für Höhere Studien IHS in Wien, gründete die österreichische Operations Research Gesellschaft ÖGOR und organisiert u. a. Beratungs- und Fortbildungsprogramme zu verschiedenen Themen des Public Performance Audits für deutsche, schweizerische und österreichische Rechnungshöfe, europäische Firmen und Institutionen sowie auf universitärer Ebene.



Besuch von Univ.-Prof. Dr. Hendrik Fehr im LRH

1.8 WIRKUNGSCONTROLLING 2016

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Haushaltsreform wurde die Wirkungsorientierung erstmalig mit dem Landesbudget 2015 bei der mittelfristigen und jährlichen Haushaltsplanung verankert.

Der Wirkungsorientierung ist von allen haushaltsleitenden Organen Rechnung zu tragen. In diesem Sinne wurden im Landesbudget auch für den LRH

entsprechende Wirkungsziele im Bereichs- und Globalbudget „Landesrechnungshof“ festgelegt. Gemäß § 53 Abs. 1 StLHG 2014 i.d.g.F. wurde im LRH ein internes Wirkungscontrolling eingerichtet. Das Ergebnis des intern durchgeführten Wirkungscontrollings hinsichtlich der Wirkungsziele 2016 stellt sich wie folgt dar:

WIRKUNGSZIEL 1: Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.

	SOLL 2016	IST 2016
Indikator 1: Gebarungskontrollen	15 Gebarungskontrollen einschließlich der Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss	<input type="checkbox"/> 14 Gebarungskontrollen einschließlich der Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss
Indikator 2: Projektkontrollen und Gesamtkostenverfolgung	Projektkontrolle nach Einreichung;	<input checked="" type="checkbox"/> Projektkontrolle Landespflegezentrum Mautern
	Jahresbericht zur Gesamtkostenverfolgung für 2015	<input checked="" type="checkbox"/> Jahresbericht zur Gesamtkostenverfolgung für 2015
Indikator 3: Tätigkeitsbericht	Tätigkeitsbericht 2015	<input checked="" type="checkbox"/> Tätigkeitsbericht 2015
Indikator 4: Gemeindeprüfung auf Basis Kennzahlensystem und Monitoring	Risikoorientierte Prüfauswahl im Gemeindebereich	<input checked="" type="checkbox"/> Marktgemeinde Gröbming
		<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde Kapfenstein

WIRKUNGSZIEL 2: Die vom LRH geprüften Stellen setzen Empfehlungen des LRH um. Der LRH erhöht damit seine Wirksamkeit.

	SOLL 2016	IST 2016
Indikator 1: Erhöhung des Anteils der umgesetzten Empfehlungen	45 % umgesetzt	<input checked="" type="checkbox"/> 66 % der Empfehlungen wurden umgesetzt bzw. befanden sich zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes in Umsetzung
Indikator 2: Durchführung von Folgeprüfungen	2 Folgeprüfungen	<input type="checkbox"/> 1 Folgeprüfung: Park-and-Ride-Plätze

WIRKUNGSZIEL 3: (Gleichstellungsziel): Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.

	SOLL 2016	IST 2016
Indikator 1: Erstellen von gender-relevanten Empfehlungen	Schwerpunktsetzungen in 2 Prüfberichten	<input checked="" type="checkbox"/> Schwerpunktsetzung in 2 Prüfberichten: <ul style="list-style-type: none"> • Verein Styria vitalis • Verein Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark
Indikator 2: Verstärkte Berücksichtigung einzelner gesellschaftlicher Gruppen (Ältere, Jüngere, Menschen mit besonderen Bedürfnissen)	Schwerpunktsetzung in 1 Prüfbericht	<input checked="" type="checkbox"/> Schwerpunktsetzung in 3 Berichten: <ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierungsmaßnahmen im steirischen Landesdienst • Verein IHB • Verein Styria vitalis

WIRKUNGSZIEL 4: Die wirkungsorientierte Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.

	SOLL 2016	IST 2016
Indikator 1: Prüfung der Einhaltung von Wirkungszielen-Empfehlungen	4 Prüfungen mit Behandlung von Wirkungszielen	<input checked="" type="checkbox"/> 5 Prüfungen mit Behandlung von Wirkungszielen: <ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierungsmaßnahmen im steirischen Landesdienst • Abwicklung der Wirtschaftsförderung • Verein IHB • ELAK-Rollout im Land Steiermark • Erhaltungsmanagement an steirischen Landesstraßen
Indikator 2: Stellungnahme zu den Angaben zur Wirkungsorientierung	Stellungnahme zum Landesbudget (gem. Art. 57a L-VG 2010)	<input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme zum Landesbudget

1.9 PRÜFUNGSOBLIGO

Unter die Prüfkompetenz des LRH fällt zunächst die gesamte Allgemeine Verwaltung des Landes Steiermark. Diese umfasst folgende Dienststellen:

- Landesamtsdirektion
- 17 Abteilungen
- 9 Fachabteilungen
- 12 Bezirkshauptmannschaften
- 1 politische Expositur
- 7 Baubezirksleitungen
- 1 Agrarbezirksbehörde

In den Dienststellen der Allgemeinen Verwaltung des Landes Steiermark sind rund 7.500 Bedienstete beschäftigt. Für das Jahr 2016 belief sich das Budget des Landes Steiermark auf rund € 5,88 Mrd. Hinzu kommen ausgegliederte Rechtsträger und Beteiligungsunternehmungen, welche ab einer Mindestbeteiligung des Landes von 25 % ebenfalls der Prüfkompetenz des LRH unterliegen. Einige werden im Folgenden angeführt:

- Landes-Hypothekenbank Steiermark AG
- Energie Steiermark AG mit derzeit 29 Betriebsstandorten, einer Vertriebsgesellschaft in Wien bzw. zahlreichen Beteiligungen im In- und Ausland
- Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH (15 Landeskrankenhäuser an 23 Standorten, 4 Landespflegezentren)
- Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SFG)
- Universalmuseum Joanneum GmbH
- Theaterholding Graz/Steiermark GmbH
- FH Joanneum Gesellschaft mbH
- Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- Planai-Hochwurzen-Bahnen GmbH
- Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH
- Steirische Tourismus GmbH
- Gesundheitsfonds
- Steirische Landestiergarten GmbH
- Volkskultur Steiermark GmbH
- ECO WORLD STYRIA Umwelttechnik Cluster GmbH
- Nationalpark Gesäuse GmbH
- Steirische Verkehrsverbund GmbH

Darüber hinaus fallen gemäß Art. 50 L-VG 2010 noch 8 weitere fondsfinanzierte Krankenanstalten und 27 gemeinnützige Wohnbauträger unter die Prüfkompetenz des LRH. Nicht zu vernachlässigen sind jene vom Land Steiermark geförderten Projekte, Unternehmungen und Vereine, die aufgrund von Förderverträgen in die Prüfkompetenz des LRH fallen.

Das Prüfungsobligo erstreckt sich auf über 250 geprüfte Stellen, die über ein jährliches Budgetvolumen von rund € 16,5 Mrd. verfügen und rund 30.000 Bedienstete beschäftigen.

Mit 1. Juni 2015 hat sich das Prüfungsobligo des LRH um die 272 steirischen Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einschließlich ihrer Beteiligungen erweitert. Dies entspricht einem zusätzlichen Gebarungsvolumen von rund € 1,9 Mrd. (ohne Berücksichtigung der Gebarungsvolumina der Beteiligungen). Bei Berücksichtigung der 15 Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, die per Landtagsbeschluss oder begründetem Ersuchen der Landesregierung vom LRH geprüft werden können, erhöht sich das Gebarungsvolumen auf rund € 3,7 Mrd.

Insgesamt kann daher von einem Gebarungsvolumen von etwas mehr als € 20 Mrd. ausgegangen werden, das der Kontrolle des LRH unterliegt.

2. BERICHTE UND STELLUNGNAHMEN

2.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

Im Berichtsjahr wurden Berichte zu folgenden Prüfungen vom LRH veröffentlicht. Diese sind im Internet unter www.lrh.steiermark.at im Volltext abrufbar.

2.1.1 Landesgebarung

Verein IHB

LT-Beschluss Nr. 140 vom 23.2.2016

Geprüfte Stelle: Verein zur Beratung, Unterstützung und Begleitung von Behörden sowie Menschen mit besonderen Bedürfnissen zur Ermittlung deren individuellen Hilfebedarfs (Verein IHB).

Die Hauptaufgabe des Vereins liegt im Wesentlichen in der Erstellung von Gutachten im Rahmen von Verfahren nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) im Auftrag der 12 Bezirkshauptmannschaften (BH) und des Magistrats Graz.

Prüfzeitraum: 2011 – 2014

Kurzfassung Prüfergebnis

Die Landesregierung hat nach dem StBHG für die Einrichtung von Sachverständigenteams für einen oder mehrere Bezirke zu sorgen. Der Verein IHB, bei dem die Sachverständigenteams angesiedelt sind, wird ausschließlich durch Landesmittel finanziert, wobei im Prüfzeitraum die jährliche Mittelzuweisung € 1,2 Mio. betrug. Abgesehen von der jährlichen Mittelzuweisung durch das Land gibt es keine direkte Einflussmöglichkeit des Landes auf die geprüfte Stelle.

Der Begutachtungsprozess nach dem StBHG wurde von verschiedenen Seiten beleuchtet; eine prozessartige Beschreibung des Ablaufes liegt vor, diese ist nachvollziehbar und entspricht der Praxis. Die Anzahl der erstellten Gutachten ist im Prüfzeitraum um 21,8 % gestiegen.

In den folgenden Bereichen wurden Verbesserungspotenziale aufgezeigt: Personal (Gleichstellung mit Landesbediensteten), Leistungsentwicklung (Priorisierung), Kostentragung (Herstellung von Gesetzeskonformität), Qualität (Maßnahmen zur Qualitätssicherung), Kontroll- und Einflussmöglichkeiten des Landes sowie Datenschutz. Der Verein IHB verfügt über erhebliche finanzielle Reserven, die aus nicht verbrauchten Mittelzuweisungen durch das Land gespeist werden und auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden sollten.

Der LRH anerkennt, dass der Verein bislang die ständig steigende Anzahl an Gutachtensaufträgen der Behörden zufriedenstellend bewältigt hat. Die Novellierung der StBHG Leistungs- und

Entgeltverordnung (LEVO) bzw. die Einstellung der Aktivitäten des Sozialministeriumservice in den Bereichen Schulassistenz und Begutachtung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen stellt den Verein IHB vor neue Herausforderungen. Der LRH hält es für nicht zweckmäßig, Kernaufgaben des Landes auf Vereine auszulagern.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Nach Auffassung des LRH sollte geprüft werden, ob das Aufgaben- und Leistungsspektrum des Vereins IHB in der Form organisatorisch, personell und räumlich so in die Landesverwaltung eingegliedert werden kann, dass auf Ebene einer BH IHB-Kompetenzteams eingerichtet werden können, die Begutachtungen nach dem StBHG nach einheitlichen Kriterien als amtliche Sachverständigenteams vornehmen.
- Sollte die Vereinslösung dennoch beibehalten werden, dann wird empfohlen, dass die Zuteilung von finanziellen Mitteln an den Verein durch eine Personal- und Sachmittelzuweisung seitens des Landes weitgehend ersetzt wird. Die Statuten sind zu überarbeiten und eine Finanzierungs- und Leistungsvereinbarung ist abzuschließen.

Systemprüfung ausgewählter Prozesse aus dem Bereich Wohnhaussanierung in der Fachabteilung Energie und Wohnbau mit dem Schwerpunkt IKS

LT-Beschluss Nr. 176 vom 15.3.2016

Geprüfte Stelle: Fachabteilung Energie und Wohnbau (FAEW);

In die Prüfung miteinbezogen wurden auch folgende Dienststellen (mit Angabe des betroffenen Bereiches): LAD (Innenrevision), A1 Organisation und Informationstechnik (IT, Förderungscontrolling), FA Landesbuchhaltung (Prüfungsstelle), A15 Energie, Wohnbau, Technik (Controlling und Innere Dienst).

Der FAEW obliegen insbesondere Förderangelegenheiten im Bereich Wohnbau und Wohnhaussanierung. Prüfgegenstand war die Beurteilung der Funktionalität und somit die Zweckmäßigkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) in der Abwicklung von Förderungen der kleinen und umfassenden Energetischen Sanierung.

Prüfzeitraum: 2010 – 2014; Einbeziehung von Daten aus 2015 zu Analyse Zwecken.

Kurzfassung Prüfergebnis

Das Ziel der Prüfung war eine Beurteilung, inwieweit die Förderstelle in der Abwicklung von För-

derungen Vorsorge getroffen hat, Fehler nicht entstehen zu lassen (Fehlerverhütung) oder bereits entstandene Fehler zu entdecken und in Folge zu beseitigen (Fehlerentdeckung und -beseitigung).

Der LRH orientierte sich bei der Prüfung an den fünf Grundprinzipien eines Internen Kontrollsystems (IKS). Diese betreffen transparente Arbeitsabläufe, das Vier-Augen-Prinzip, die Funktionstrennung, eine an die Aufgabenerfüllung angepasste Mindestinformation der Mitarbeiter sowie Maßnahmen zur Kontrollautomatik (Prüfroutinen).

Der Ablauf der Systemprüfung bestand aus der Erfassung der Prozesse, dem Beurteilen des Aufbaus der in den Prozessen integrierten IKS-Verfahren sowie dem abschließenden Testen der tatsächlichen Funktionalität des IKS. Der LRH hat den Aufbau von zehn Teilprozessen geprüft, in sechs dieser Teilprozesse wurden zusätzlich Funktionstests vorgenommen. Der Prüfumfang betraf ein jährliches Fördervolumen von ca. € 17,2 Mio. (Basis 2014) sowie rund 3.000 positiv entschiedene Förderfälle pro Jahr.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Im Rahmen von Kontrollen entdeckte Fehler sind zu dokumentieren und zu analysieren. Darauf aufbauend gilt es Prüfroutinen im IT-System zu implementieren.
- Stichprobenartige Kontrollen sollten risikoorientiert erfolgen.
- Ein Vier-Augen-Prinzip ist bei der Förderabwicklung nicht verwirklicht. Dieses sollte insbesondere im Fachbereich Technik-Wohnbau gegeben sein.
- Die IT-mäßige Abwicklung der Begutachtung von Anträgen entspricht nicht den Ansprüchen an ein zeitgemäßes IT-System.
- Es besteht eine Vielzahl an Schnittstellen in den IT-Systemen der Förderabwicklung, ebenso werden Daten redundant gehalten. Daraus folgt ein inhärentes Risiko mit möglichen Wartungsfehlern und Manipulationsmöglichkeiten.
- Die Pflege von förderungsentscheidenden und somit wesentlichen Stammdaten ist zum Teil unvollständig bzw. mangelhaft.
- Es besteht keine Schnittstelle zur Landesförderdatenbank. Die derzeit erforderliche Mehrfacherfassung identer Förderdaten stellt eine potenzielle Fehlerquelle dar.
- Eine umfassende und gesamthafte Risikoanalyse der bestehenden Systeme und Prozesse der Förderabwicklung ist daher im derzeit laufenden Risikomanagement-Projekt sicherzustellen.

Haushaltsführung 2014

LT-Beschluss Nr. 187 vom 19.4.2016

Geprüfte Stelle: Rechnungsabschluss 2014

(Abteilung 4 Finanzen)

Der LRH prüfte die Haushaltsführung, basierend auf dem RAB 2014

Prüfzeitraum: 2014

Kurzfassung Prüfergebnis

Die Überprüfung umfasste eine Analyse des Landeshaushaltes, auch im Mehrjahresvergleich, den Kassenabschluss einschließlich einer Abgleichung mit eingeholten Bankbestätigungen, die Vermögensübersicht, die Einhaltung des Stabilitätspaktes, den Stand der Haftungen, die Finanzschulden sowie die mittelfristige Haushaltsplanung. Im Zuge der Berichterstattung erfolgte auch ein Ausblick auf Änderungen im RAB, die aufgrund der neu erlassenen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erfolgen werden.

Der Nettoabgang für 2014 betrug laut RAB rund € 889 Mio. oder rund 13,8 % der Gesamtausgaben. Ohne die Anleihetilgung wäre der geplante Nettoabgang für 2014 um rund € 1,5 Mio. leicht unterschritten worden.

Die Verschuldensentwicklung des Landes zeigte auch 2014 einen kontinuierlichen Aufwärtstrend. Gemäß RAB betrug die Gesamtsumme der genehmigten Fremdmittel zum 31. Dezember 2014 rund € 3,7 Mrd., einschließlich der wirtschaftlichen Schulden € 4,7 Mrd. Die vom Land zu tragenden Zinsen und Spesen stiegen von 2013 (€ 39,1 Mio.) auf 2014 (€ 47,9 Mio.) um € 8,8 Mio. Die Zinsen für den konsolidierten Schuldenstand betrugen rund € 97 Mio. Dabei profitierte das Land Steiermark im Zinsbereich, wie alle öffentlichen Haushalte im Euro-Raum, vom tiefen Zinsniveau.

Die seinerzeitige Finanzierungsmaßnahme durch Begebung von Anleihen im Zusammenhang mit der Liegenschaftstransaktion an die KAGes/KIG hatte nur einen vergleichsweise kurzen Einmal-Effekt. Die Schulden aus den korrespondierenden Anleiheverbindlichkeiten wurden 2014 bzw. werden voraussichtlich auch 2017 durch das Land übernommen. Nicht alle Konten waren den bestehenden Bankverbindungen zuordenbar. Nicht alle Kontensalden stimmten mit den bestätigten Bankständen überein; eine Abklärung der Differenzen erfolgte im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens.

Im Nachweis des RAB über den Stand der Haftungen werden die vom Land vertraglich eingegangenen Haftungen für verkaufte Wohnbaurdarlehen nicht entsprechend ausgewiesen. Es sollte entsprechend den Möglichkeiten des Stabilitätspaktes 2012 für diese Haftungen eine eigene Kategorie mit einem Haftungsfaktor geringer Risikogewichtung ausgewiesen werden. Im Nachweis der Finanzschulden des Landes werden Auslandsdarlehen zum historischen Kurs ausgewiesen. Die dem Strategiebericht zugrundeliegenden Prognosen

bestätigen den Bedarf, den eingeschlagenen Weg der Konsolidierung konsequent fortzusetzen, um die Zielsetzung des Stabilitätspaktes, ausgeglichene Haushalte zu erreichen, zu verfolgen.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Für künftige Rechnungsabschlüsse sind die Vorgaben der VRV 2015 einzuhalten.
- Die sonstigen Forderungen sollten hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit überprüft und gegebenenfalls Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen uneinbringlicher Forderungen durchgeführt werden.
- Die gegebenen Darlehen für Unternehmungen mit Beteiligung des Landes sollten zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit einzeln ausgewiesen werden.
- Die Notwendigkeit bestehender Einzelzeichnungsberechtigungen sollte evaluiert werden. Es wird auf die Rechtsvorschrift des § 36 StOAH-VO verwiesen, nach welcher der Grundsatz der Kollektivzeichnung vorgesehen ist.
- Die Bezeichnung der Bankkonten und Garantien sollte so eindeutig sein, dass eine Zugehörigkeit zum Landeshaushalt klar erkennbar ist.
- Der LRH empfiehlt, die im RAB ausgewiesenen Sachkonten mit den Bankbestätigungen abzustimmen. Umgekehrt sollte anhand der eingegangenen Bankbestätigungen die Vollständigkeit des Kassenabschlusses überprüft werden.
- Sämtliche Haftungen des Landes für verkaufte Wohnbaurdarlehen sind in den Nachweis über den Stand der Sonderhaftungen/Haftungen des Landes aufzunehmen.
- Haftungen aus dem Verkauf von Wohnbaurdarlehen sollten im Nachweis über den Stand an Sonderhaftungen/Haftungen derart ausgewiesen werden, dass sie dem Ausnutzungsstand zuzurechnen sind. Haftungen für hypothekarisch besicherte Wohnbaurdarlehen sind entsprechend den Möglichkeiten des ÖStP explizit als eigene Haftungskategorie mit einem Haftungsfaktor geringer Risikogewichtung auszuweisen.

Qualifizierungsmaßnahmen im steirischen Landesdienst

LT-Beschluss Nr. 244 vom 7.6.2016

Geprüfte Stelle: Alle Landesdienststellen, jedoch liegt die Hauptverantwortlichkeit bei folgenden Dienststellen: Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1): für IT-Ausbildungen und bis zum Inkrafttreten der Organisationsreform mit 1. August 2012 auch für die Steirische Landesverwaltungsakademie und sonstige Ausbildungen Abteilung 5 Personal (A5): seit 1. August 2012 für die Steirische Landesverwaltungsakademie und sonstige Ausbildungen (ausgenommen IT-Bereich)

Prüfzeitraum: 2011 – 2014 sowie großteils das Jahr 2015

Kurzfassung Prüfergebnis

Die Qualität der Landesverwaltung als Dienstleistungsunternehmen hängt vor allem von der Qualifikation ihrer mehr als 7.000 Mitarbeiter ab.

Die Steirische Landesverwaltungsakademie (LAVAK) deckt mit ihrem Programm einen Großteil der persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung ab. Insgesamt wurden in den letzten fünf Jahren für Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der LAVAK und für Personalentwicklungsmaßnahmen rund € 1,9 Mio. aufgewandt.

In den letzten Jahren wurden durch die Organisationsreform neue Strukturen innerhalb der Landesverwaltung geschaffen, die sich auch wesentlich auf den Qualifizierungsbedarf der Mitarbeiter ausgewirkt haben.

Die Budgetstruktur auf Basis des neuen Haushaltsrechts bedingt, dass jede Dienststelle finanziell und organisatorisch für die fach- und abteilungsspezifische Qualifizierung ihrer Mitarbeiter selbst verantwortlich ist.

Die LAVAK sollte sich aus Gründen der Effizienz weiterhin als primäre Weiterbildungsinstitution für alle Landesbediensteten positionieren und ehestmöglich eine Strategie unter den geänderten Rahmenbedingungen erarbeiten. Darauf aufbauend wären entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

Personalplanung und -entwicklung:

- Aus dem Ergebnis des Mitarbeiterorientierungsgespräches sind verpflichtend individuelle und bedarfsgerechte Schulungspläne für die Mitarbeiter zu erstellen. In der Folge wären diese Informationen der LAVAK zu übermitteln, damit im Rahmen der Möglichkeiten ein bedarfsgerechtes Angebot erstellt werden kann.
- Trainees sollten nach Möglichkeit zumindest in zwei Aufgabengebieten eingesetzt werden. Dafür sollte ein entsprechendes Traineeprogramm entwickelt werden.
- Die Dienststellenleiter sollten – eventuell in Zusammenarbeit mit der A5 – Methoden erarbeiten, um den optimalen Transfer von Wissen zwischen Vorgänger und Nachfolger

zu gewährleisten und damit wertvolles Wissen zu sichern. Dabei könnten auch Mentoringmodelle genutzt werden.

- Die Personalplanungs- und -entwicklungskonzepte, die die Qualifizierungsbedarfe festlegen, sind jährlich zu aktualisieren sowie in der Folge das Fortbildungsangebot der LAVAK bedarfsorientiert anzupassen.

Bildungscontrolling:

- Ein aussagekräftiges Bildungscontrolling im Landesdienst ist ehestmöglich umzusetzen, das sich von der Planung über die Durchführung bis zur Kontrolle der Qualifizierungsmaßnahmen erstreckt. Da eine zielgerichtete Qualifizierung der einzelnen Mitarbeiter grundsätzlich im Aufgabenbereich der Führungskräfte liegt, empfiehlt der LRH der A5, den Nutzen und die Rolle der Funktion eines Bildungsbeauftragten in den Dienststellen zu prüfen.
- Die gesetzlichen Vorgaben eines Personalcontrollings zum Vollzug des StLHG sind in der Form umzusetzen, dass zentrale Personalvorgaben der A5 mit dezentralen Personalmaßnahmen der einzelnen Dienststellenleiter bzw. haushaltsführenden Stellen optimal aufeinander abgestimmt werden.

Bildungsangebot:

IT-Schulungen

- Der LRH befürwortet eine Evaluierung des Feedbacksystems und empfiehlt, im Falle eines positiven Einsatzes von elektronischer Unterstützung, diese Vorgangsweise auch anderen Bereichen des Landes zur Verfügung zu stellen.

LAVAK:

- Nach einer entsprechenden Kosten-Nutzen-Abwägung ist zu entscheiden, ob eine neuerliche Zertifizierung der LAVAK vorgenommen werden soll.
- Ziel sollte die Positionierung der LAVAK als die Weiterbildungsinstitution für alle Landesbediensteten sein. Dazu wäre u. a. eine nachhaltige Strategie festzulegen, die den Beitrag zur (Weiter)Qualifizierung der Mitarbeiter im Landesdienst aufzeigt.
- Die Dienststellenleiter sollten das langjährige Wissen der LAVAK für die Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen weiterhin nutzen.

Führungskräfteausbildung und -entwicklung:

- Das unter dem Titel „Führen 2020“ vorge schlagenen Personalentwicklungsangebote sollte genutzt werden und sämtliche Führungskräfte sollten über eine Führungskräfteausbildung verfügen.

Grundausbildung:

- Der LRH empfiehlt, im Rahmen der besonderen Grundausbildung ab einer bestimmten Einstufung und Verwendung auch

einen Wechsel innerhalb der Dienststellen des Landes verpflichtend vorzuschreiben, um die Fachausbildung praxisbezogen abzurunden.

Vortragende und Trainer:

- Der LRH empfiehlt, eine landesinterne Regelung zu erlassen, die, differenziert jeweils nach den Qualifikationen der Vortragenden, eine einheitliche Gestaltung der Honorarsätze (pro Tag, pro Unterrichtseinheit) vorgibt.

Evaluierung:

- Da Auswertungsergebnisse von Feedbackbögen konkrete Ansatzpunkte für weitere Handlungsempfehlungen geben können, ist dieses Instrument zur Qualitätsmessung konsequent anzuwenden.
- Um festzustellen, ob eine Fortbildungsmaßnahme ihr Ziel erreicht hat, empfiehlt der LRH der LAVAK, Seminarteilnehmer sowie deren Vorgesetzte nach einer gewissen Zeit nach dem subjektiven Transfererfolg zu befragen.
- Der LRH empfiehlt eine regelmäßige Analyse dahingehend, ob die angebotenen Fortbildungsmaßnahmen entsprechend der Konzeption und Planung durchgeführt werden.

Fachqualifizierungen:

- Ein Konzept für einen gesicherten Wissenstransfer ist im Bereich des technischen ASV-Dienstes zu entwickeln.

Sonstige Qualifizierungen:

Lehrlinge

- Der LRH weist auf die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006) hin und empfiehlt der A5, vor Zuschlagserteilung auch Angebote von anderen Institutionen einzuholen.

Externe Veranstaltungen/Seminare:

- Der LRH empfiehlt den Dienststellenleitern, die Teilnahme an solchen Veranstaltungen nur dann zu genehmigen, wenn dadurch eine wesentliche Unterstützung bei der Erfüllung von dienstlichen Aufgaben erreicht werden kann.
- Der LRH empfiehlt den Dienststellenleitern, unter Beachtung der Antikorruptionsbestimmungen im Dienstrecht, eine enge Auslegung hinsichtlich der Genehmigung von Teilnahmen an kostenfreien Veranstaltungen als Dienstverrichtung.

Kennzahlen:

- Der LRH empfiehlt, in Zusammenarbeit mit der A5 eine den Bedürfnissen der Mitarbeiter entsprechende Anleitung für die Eingabe von Aus-, Fort- und Weiterbildungsdaten zu erarbeiten und diese Daten der A5 zur Verfügung zu stellen. Damit könnte auch der Aufbau eines Bildungscontrollings unterstützt werden. Gut eingeführte Kennzahlen aus anderen Berichtssystemen oder Bildungsstatistiken sollten miteinbezogen werden.

Park-and-Ride-Plätze – Folgeprüfung

LT-Beschluss Nr. 228 vom 7.6.2016

Geprüfte Stelle: A16 Verkehr und Landeshochbau
Folgeprüfung der Förderung von Park-and-Ride-Plätzen des Prüfberichtes aus dem Jahr 2009.
Prüfzeitraum: 2008 – 2015

Kurzfassung Prüfergebnis

Im Rahmen der Folgeprüfung erfolgte eine Beurteilung der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Jahres 2009. Von 9 seinerzeitigen Empfehlungen wurden 8 umgesetzt, 1 ist in Umsetzung.

8 ✓ 1 ✓ 0 ✗

Grundlagen der Folgeprüfung waren der Prüfbericht des LRH aus dem Jahr 2009 und der von der Landesregierung dem Landtag vorgelegte Maßnahmenbericht sowie Mitteilungen der zuständigen Abteilung.

In der Folgeprüfung erhob der LRH den Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem seinerzeitigen Prüfbericht.

Die vom LRH durchgeführte Beurteilung der Umsetzungen von insgesamt 9 Empfehlungen ergab eine Umsetzungsquote von 89 %.

Das Land wendete im Zeitraum von 2008 bis 2015 einen Betrag von rund € 11,4 Mio. für Park-and-Ride-Anlagen auf.

Die Anzahl der Park-and-Ride-Anlagen hat sich seit dem seinerzeitigen Prüfbericht wie folgt erhöht:

- bei bahnnahen Anlagen um rund 20 %
- bei busnahen Anlagen um rund 49 %
- bei GVB bzw. Holding Graz Linien nahen Anlagen um rund 29 %

Bei KFZ-Abstellplätzen beträgt die Erhöhung insgesamt rund 51 %, bei einspurigen Fahrzeugen rund 19 %.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

Der LRH stellte im Rahmen der Folgeprüfung fest, dass die Bezeichnungen der Park-and-Ride-Anlagen im Internet häufig abstrakt und wenig aussagekräftig sind und empfiehlt daher, die Informationen zu Park-and-Ride kundenfreundlicher zu gestalten. Anlagen sollten leichter im Internet auffindbar sein. Informationen, wie beispielsweise die genauen Bezeichnungen der Park-and-Ride-Anlagen, sollten möglichst eindeutig beschrieben und die Entfernungen zu den Haltestellen/Stationen der öffentlichen Verkehrsmittel angegeben werden.

Abwicklung der Wirtschaftsförderung in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft

LT-Beschluss Nr. 276 vom 5.7.2016

Geprüfte Stelle: Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG)

Die SFG wickelt seit der Fusionierung von vier Förderungsgesellschaften im Jahr 2014 als One-Stop-Shop die steirischen Wirtschaftsförderungen auf Basis des Steirischen Wirtschaftsförderungsgesetzes und der steirischen Wirtschaftsstrategie 2020 ab.

Prüfzeitraum: 2012 – 2014 bzw. größtenteils das Jahr 2015

Kurzfassung Prüfergebnis

Bei der Prüfung der Abwicklung der Wirtschaftsförderung in der SFG analysierte der LRH systematisch den Personal- und Sachmitteleinsatz in der SFG, die Beteiligungsverwaltung durch die Abteilung 12 Referat Wirtschaft, Finanzierungsverpflichtungen und Ausgaben für die Wirtschaftsförderung sowie die Förderungs- und Finanzierungsvolumina. Mittels Stichproben wurde die Abwicklung von Förderungen in der SFG geprüft.

Der Personalstand der SFG sank bis zur Fusionierung der vier Wirtschaftsförderungsgesellschaften im Jahr 2014 um rund 16,2 %. Aufgrund der Fusionierung erhöhten sich im Jahr 2015 der Personalstand sowie der Sachaufwand wieder.

Im Prüfungszeitraum flossen rund € 148 Mio. Landesmittel an die SFG.

Bei der stichprobenmäßigen Prüfung von Förderungsfällen erfolgte die kostenintensive Beziehung externer Wirtschaftsprüfer.

Im Prüfungszeitraum wurden von der SFG rund 6.900 Förderungsfälle und 44 Finanzierungsfälle mit einem Gesamtvolumen von rund € 178 Mio. abgewickelt. Die Abwicklung der Wirtschaftsförderung erfolgt grundsätzlich den gesetzlichen Regelungen entsprechend. Die Kosten der Förderungsabwicklung in der SFG betragen im Jahr 2014 pro Förderungsfall im Schnitt rund € 2.053,-. Mit dem Eingang von Stillen Beteiligungen erwirtschaftete die SFG im Prüfzeitraum stetig Gewinne.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Die bestehenden Modelle der EU-kofinanzierten Förderungsabwicklung sind österreichweit im Hinblick auf den damit verbundenen Ressourceneinsatz zu vergleichen.
- Vor dem Hintergrund der erfolgten Fusionierung ist das Berichtswesen nach den für die Steuerung auf der einen und der Kontrolle auf der anderen Seite erforderlichen Daten und deren Empfängerkreise hin zu evaluieren.
- Alle wirtschaftsbezogenen Förderungen, also auch sog. Klein- und Impulsförderungen, sollten in der SFG abgewickelt werden. Dies würde auch dem Prinzip eines „One-Stop-Shop“ entsprechen.
- Neben den laufenden Förderungsaktionen aus dem Basisförderungsbudget sind in Zukunft

auch die Sonderförderungen in regelmäßigen Abständen einer Evaluierung zu unterziehen.

- Der LRH empfiehlt der SFG, gemeinsam mit der A1 mittelfristig eine Schnittstelle zwischen der LDF (landesweite Datenbank zur Förderungsabwicklung) und der Datenbank der SFG zu schaffen.
- Die stichprobenmäßige Prüfplanung sollte auf die im Referat Wirtschaft vorhandenen Ressourcen abgestimmt und die Beiziehung externer Wirtschaftsprüfer künftig wenn möglich vermieden werden.
- Die Förderung in Form von Stillen Beteiligungen sollte weiterhin beibehalten werden, wobei die Stillen Beteiligungen im Wirtschaftsbericht des Landes detailliert darzustellen sind.

Südgürtel – Vergabe von Planungsleistungen

LT-Beschluss Nr. 255 vom 5.7.2016

Geprüfte Stelle: A16 Verkehr und Landeshochbau

Prüfung der Vergabe von Planungsleistungen beim Projekt Südgürtel

Prüfzeitraum: 2004 – 2015

Kurzfassung Prüfergebnis

Das Gesamtbeauftragungsvolumen im Prüfzeitraum beträgt etwa € 6,38 Mio. (brutto), das sich auf 152 Beauftragungen verteilt. Konkret wurden vom LRH die 23 Aufträge mit den höchsten Auftragssummen überprüft. Diese repräsentieren etwa 58 % der Gesamtbeauftragungssumme.

Beinahe drei Viertel der Auftragssumme und der Auftragsanzahl wurden in Form der Direktvergabe vergeben. Von insgesamt 58 Auftragnehmern erhielten zwei Auftragnehmer über ein Viertel der Gesamtbeauftragungen. Zudem wurde ein Auftragnehmer mit über einem Viertel des Gesamtbeauftragungsvolumens beauftragt.

Die Vollständigkeit der Vergabeakten ist nur bedingt gegeben. Die der Auswahl des Vergabeverfahrens zugrundeliegende Schätzung des Auftragswertes fehlt annähernd bei sämtlichen Vergaben. Durchgehende interne Regelungen hinsichtlich der Dokumentation des Vergabeaktes sind nicht vorhanden.

Bei 18 von 23 geprüften Vergaben handelt es sich um Direktvergaben. Bei Direktvergaben werden die Chancen des Wettbewerbes nicht genutzt. Drei an denselben Auftragnehmer separat vergebene Direktvergaben für die Leistung „Unterstützung der Projektleitung“ wären bei der Auftragswertberechnung gemeinsam heranzuziehen gewesen.

Von den bisher zwölf abgerechneten Direktvergaben weisen sieben eine Abrechnungssumme über dem gültigen Schwellenwert auf. Die Abrechnungssumme dieser zwölf Vergaben hat sich, bezogen auf die Hauptauftragssumme, um durchschnittlich 24,52 % erhöht.

Zwei Planungsleistungen wurden in einem Offenen Verfahren gemäß BVergG 2006 vergeben. Bei einer Vergabe kam das Bestbieterprinzip zur Anwendung, es fehlen jedoch wesentliche Unterlagen zum nachvollziehbaren Hergang der Entscheidungsfindung. Positiv wird festgehalten, dass eine Begleitende Kontrolle auf Basis der Empfehlung zum LRH Prüfbericht „Südgürtel Projektmanagement“ eingeführt wurde.

Zwei Aufträge wurden mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zeitgleich demselben Auftragnehmer erteilt. Verhandlungsprotokolle sowie der Nachweis über eine Wirtschaftlichkeitsbewertung des Vergabeverfahrens sind nicht vorhanden.

In einem Fall wurde das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß BVergG 2006 angewandt. Der Auftrag wurde nach dem Bestbieterprinzip mit einem stark qualitätsorientierten Bewertungsschema vergeben.

Eine gesamtheitliche, konzeptive Planung der Vergaben in Form eines Vergabeplanes war nicht ersichtlich.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Zur Sicherstellung eines entsprechenden Wettbewerbes ist generell eine breite Streuung der Auftragnehmer anzustreben. Eine Vergabe im Wettbewerb bietet die Möglichkeit, qualitative Aspekte bei der Bestbieterermittlung einfließen zu lassen.
- Selbstständige, unabhängige Berechnungen des zu erwartenden Auftragswertes sind durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese müssen Teil des Vergabeaktes sein.
- Für gleichartige Leistungen ist die Summe der geschätzten Auftragswerte aller Teilleistungen heranzuziehen.
- Zusammenhängende, gleichartige Leistungen sind gemeinsam auszuschreiben und zu vergeben.
- Qualitätsorientierte Ausschreibungen und Vergaben, die einem Wettbewerb unterliegen, sind zu forcieren.
- Bei Großprojekten ist eine konzeptive Planung der Vergaben erforderlich. Dazu sollte möglichst frühzeitig ein Vergabeplan erstellt und auf Basis dessen die einzelnen Leistungen vergeben werden.

Prüfung der „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Erteilung der Ausspielbewilligungen für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons“

LT-Beschluss Nr. 315 vom 20.9.2016

Geprüfte Stelle: Abteilung 3 Verfassung und Inneres, Referat Personenstand, Veranstaltungen, Innerer Dienst
Erteilung der Ausspielbewilligungen für Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons

Prüfzeitraum: Vom Inkrafttreten des Steiermärkischen Glücksspielgesetzes im September 2014 bis zur Bescheid-erlassung und deren Rechtskraft im Dezember 2015.

Kurzfassung Prüfergebnis

Die Steiermark hat im Herbst 2014 als letztes von insgesamt fünf „Erlaubnisländern“ die Glücksspielnovelle 2010 des Bundes umgesetzt. Damit waren zwar die Voraussetzungen für die Beibehaltung des Glücksspiels mit Glücksspielautomaten ab 1. Jänner 2016 geschaffen, jedoch führte das späte Inkrafttreten des StGSG zu einem starken zeitlichen Druck in der Verfahrensabwicklung. Bei dem Verfahren um die Erteilung von Ausspielbewilligungen handelt es sich um ein behördliches Verfahren nach den Verfahrensregeln des AVG mit der Besonderheit, dass die Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung, wie sie auch im Vergaberecht anzuwenden sind, zu beachten sind. Die verfahrensleitende Behörde ist im Wesentlichen nach diesen Grundsätzen vorgegangen.

Den Firmen Admiral Casinos & Entertainment AG, PA Entertainment & Automaten AG und PG Enterprise AG wurden die Ausspielbewilligungen erteilt. Der Bescheid wurde mit 14. Dezember 2015 rechtskräftig.

Kritisch gesehen werden:

- Die Nicht-Offenlegung des Bewertungsschemas bzw. die fehlende Bekanntgabe von maßgeblichen Kriterien und deren Gewichtung im Zuge der Interessentensuche,
- die Änderungen der Subkriterien nach Öffnung der Antragsunterlagen,
- die fehlende Einräumung des Parteienghörs hinsichtlich der Ergänzungsgutachten,
- die knapp bemessene Frist für die Aufbereitung der Antragsunterlagen und
- die Vornahme der Ergänzungsgutachten einzelner Kriterien durch die Verfahrensleiterin.

Die von der verfahrensleitenden Behörde gewählte Vorgangsweise erhöhte das Risiko einer verwaltungs- bzw. höchstgerichtlichen Überprüfung.

Positiv gesehen werden:

- Die Einholung von Informationen aus anderen Bundesländern im Zuge des Vorverfahrens,
- die Erstellung eines Fragen- und Antwortenkatalogs im Rahmen der Interessentensuche,

- die nachvollziehbare Auswahl der Sachverständigen,
- die Aufmerksamkeit der Verfahrensleiterin hinsichtlich der Befangenheit des externen Beraters, die zur sofortigen, vorzeitigen Vertragsauflösung geführt hat
- und die Bildung einer
Verwaltungsverfahrensgemeinschaft.

Das Land hat in den Jahren 2011 bis 2015 rund € 84,1 Mio. aus der Landes-Lustbarkeitsabgabe auf Glücksspielautomaten eingenommen. Demgegenüber stehen im selben Betrachtungsraum Ausgaben des Landes in der Höhe von rund € 12,8 Mio. für Leistungen, die anteilig auch für Spielsüchtige und deren Angehörige eingesetzt wurden.

Ab dem Jahr 2016 gilt für die Steiermark die Bundesautomaten- und VLT-Abgabe.

Diese ist als geteilte Abgabe in Form einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlagsabgaben der Länder konzipiert.

Auf Basis des FAG 2008 hat die Steiermark auf die Stammabgabe des Bundes einen Zuschlagsabgabensatz im Ausmaß von 150 % festgesetzt und die Aufteilung des Abgabenertrags zwischen Land und Gemeinden (im Verhältnis 65:35) geregelt. Außerdem wurde im FAG 2008 ein Garantiebetrug in der Höhe von maximal € 18,1 Mio. für die Steiermark festgelegt, wovon das Land rund € 11,77 Mio. und die Gemeinden rund € 6,33 Mio. erhalten würden. Im Landesbudget sind für das Jahr 2016 jedoch nur € 6 Mio. veranschlagt, da erst mit Rechtskraft des Bescheides über die Erteilung der Ausspielbewilligung die Bewilligungen für Automatensalons und Glücksspielautomaten erteilt werden konnten.

Da das FAG 2008 mit Jahresende 2016 außer Kraft tritt, sind sowohl die Zuschlagsabgabe als auch die Garantiebeträge nicht längerfristig geregelt. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lag noch keine Nachfolgeregelung vor.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

Für zukünftige Bewilligungsverfahren wird der verfahrensleitenden Behörde empfohlen, ausreichende Vorlaufzeiten für das Vor- bzw. Ermittlungsverfahren und für allfällige Rechtsmittelverfahren zu veranschlagen. Dies auch deshalb, um mögliche Einnahmenverluste des Landes zu vermeiden.

Styria Vitalis

LT-Beschluss Nr. 336 vom 18.10.2016

Geprüfte Stelle: „Styria vitalis“ (Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz)

„Styria vitalis“ versteht sich als eine gemeinnützige und unabhängige Non-Profit-Organisation, die Programme betreibt bzw. Projekte und Aufträge in den Bereichen „Kindergarten/Volksschule“, „Zahngesundheit“, „Gemeinde/Region“ und „Naturküche“ ausführt.

Prüfzeitraum: 2011 – 2014

Kurzfassung Prüfergebnis

Relevante Akteure für die Gesundheitsförderung in der Steiermark sind die Abteilung 8 Gesundheit, Pflege, Wissenschaft, der Gesundheitsfonds Steiermark, die Steiermärkische Gebietskrankenkasse sowie die Ärztekammer für Steiermark. Die angeführten Akteure agieren zum Teil in denselben Lebenswelten. Dies birgt das Risiko von Doppelgleisigkeiten in sich.

Styria vitalis ist v. a. Auftragnehmer. Die statutenmäßigen und vereinsrechtlichen Grundlagen von Styria vitalis weisen den gesetzlich vorgesehenen Mindestinhalt auf. Der Einfluss des Landes in Relation zum Finanzierungsanteil erscheint gering. Mängel bestehen hinsichtlich der organisatorischen Grundlagen des Vereins, ebenso besteht Verbesserungsbedarf im Personalbereich. Nachholbedarf gibt es auch hinsichtlich Qualitätsarbeit und Risikomanagement.

Die Förderabwicklung durch den Verein ist im Prüfzeitraum korrekt erfolgt, der Internetauftritt ist übersichtlich, informativ und aktuell. Styria vitalis setzt sich für die Gleichbehandlung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein. Diversitätsaspekte werden im Rahmen seines Leistungsangebots berücksichtigt.

Die kosten- und personalintensivsten Programme des Vereins sind „Kariesprophylaxe“, „Gesunde Gemeinde“ und „Gesunde Volksschule“. Die Programm- bzw. Projektarbeit machte einen geordneten, fundierten und professionell betriebenen Eindruck. Punktuelle Verbesserungspotenziale wurden aufgezeigt.

Die Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Finanzbuchhaltung des Vereins lag im Prüfzeitraum vor. Der Verein konnte die für seine Aktivitäten anfallenden Aufwendungen durch Einnahmen decken; er gilt als kurz- und mittelfristig liquide und verfügt über ein angemessenes Vereinsvermögen.

Styria vitalis steht in Zukunft den Herausforderungen gegenüber, sich im zunehmenden Förderwettbewerb gegenüber anderen Akteuren bzw. Leistungsanbietern zu behaupten und der Wirkungsmessung bzw. der Darstellung seines Nutzens einen entsprechenden Stellenwert beizumessen.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Abstimmung von Programmen, Projekten und Aufträgen mit anderen Akteuren
- Behebung der Mängel bei Organisation und im Personalbereich
- Verbesserung der Zieldefinition und Evaluierung in Programmen und Projekten

Verein Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark

LT-Beschluss Nr. 365 vom 15.11.2016

Geprüfte Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik Leistungsbeziehungen des Landes zum Verein Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark

Prüfzeitraum: 2011 – 2015

Kurzfassung Prüfergebnis

Der LRH überprüfte die Leistungsbeziehungen von drei Abteilungen des Amtes der Landesregierung zum Verein Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark (UBZ) in den Jahren 2011 bis 2015.

Seit November 2012 sind keine Führungskräfte des Landes mehr in Vorstandsfunktionen tätig, jedoch üben diese als Beiratsmitglieder weiterhin eine Organfunktion aus. Somit sind die Führungskräfte der Abteilungen gleichzeitig förder- bzw. auftraggebende Stellen und im förder- bzw. auftragnehmenden Verein in einer Organfunktion tätig. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sollten diese personellen Verflechtungen aufgehoben werden.

Das Land Steiermark hat mit einem durchschnittlichen Anteil von 74 % an der Betriebsleistung eine maßgebliche Bedeutung für das UBZ. Die regelmäßigen Leistungsbeziehungen bestehen im Rahmen von Förderungen und von Auftragsvergaben.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass es keinen landesgesetzlichen Auftrag zur Durchführung von Umweltbildung im Allgemeinen gibt, da der Bereich Bildung im Aufgabenbereich des Bundes liegt. Daher ist eine Aufgaben- und Prozesskritik dahingehend durchzuführen, inwieweit der Bund in die Finanzierung im Bereich Umweltbildung verstärkt eingebunden werden könnte.

Der Themenbereich „Umweltbildung“ kann nicht eindeutig einem Geschäftsfeld einer Abteilung zugeordnet werden, wodurch es zu thematischen Überschneidungen bei den Förderungen bzw. Auftragsvergaben kommt. Um diese parallele Abwicklung zu vermeiden, ist eine akkordierte Vorgehensweise sicherzustellen. Soweit es sich bei den beauftragten Projekten um freiwillige Leistungen des Landes handelt, sollten diese in Form von Förderungen gewährt werden. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind diese in den jährlichen Förderungsbericht des Landes aufzunehmen.

Hinsichtlich der Abwicklung und Abrechnung der Projekte sind schlüssige Angebote und Projekt-

kalkulationen einzuholen, um eine sparsame und zweckmäßige Mittelverwendung sicherzustellen. Auf die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der erbrachten Leistungen ist zu achten. Bei wiederkehrenden Aufträgen ist, vor allem wenn diese Zeiträume mehrere Kalenderjahre betreffen, auf die Einhaltung der Regierungssitzungspflicht zu achten.

Neben Projekten im Bereich der Umweltbildung wurde das UBZ mit der „Dokumentenlenkung Rutschhangsicherung“ beauftragt. Hierbei handelt es sich um die Auslagerung einer ressortspezifischen Kernaufgabe des Landes und um den Zukauf von Personalleistungen und nicht um eine pädagogische oder wissenschaftliche Leistung im Bereich Umweltbildung.

Die Aufträge im Bildungsbereich sind als nicht prioritäre Dienstleistungen im Sinne des BVergG 2006 anzusehen. Für die vorgenommenen In-house-Vergaben liegen die geforderten vergaberechtlichen Voraussetzungen nicht vor. Ebenso ist die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter nicht geeignet, einen angemessenen Grad an Öffentlichkeit zu gewährleisten. Um eine ausreichende Nachvollziehbarkeit einer Vergabe zu gewährleisten, ist auf eine ausreichende Dokumentation zu achten.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Der LRH empfiehlt den Abteilungen im Rahmen einer Aufgaben- und Prozesskritik gemeinsam zu evaluieren, inwieweit der Bund aufgrund der ihm zukommenden Kompetenz im Bildungswesen in die Finanzierung bzw. in die Förderung im Bereich Umweltbildung verstärkt eingebunden werden könnte.
- Um Interessenkonflikte zu vermeiden und Unvereinbarkeiten auszuschließen, empfiehlt der LRH, dass Führungskräfte des Landes aus sämtlichen Organfunktionen des Vereins UBZ ausscheiden bzw. sämtliche personellen Verflechtungen mit dem Land aufgehoben werden.
- Freiwillige Leistungen sollten nicht in Form von Aufträgen, sondern in Form von Förderungen gewährt werden. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind diese Förderungen in den jährlichen Förderungsbericht des Landes aufzunehmen.
- Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, sind schlüssige Angebote und Projektkalkulationen einzuholen, um eine sparsame und zweckmäßige Mittelverwendung sicherzustellen.
- Um die parallele Abwicklung von Aufträgen und Förderungen zu vermeiden, empfiehlt der LRH eine akkordierte Vorgehensweise der betroffenen Abteilungen sicherzustellen und die erforderlichen Leistungen abteilungsübergreifend zu fördern bzw. in Auftrag zu geben.

Im Falle von Auftragserteilungen sind diese unter

Einhaltung der Bestimmungen des BVergG 2006 abzuwickeln.

ELAK – Elektronischer Akt in der Landesverwaltung

LT-Beschluss Nr. 397 vom 17.1.2017

Geprüfte Stelle: Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik

Die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik ist im Zuge der Umsetzung des Projektes „ELAK-Rollout im Land Steiermark“ für die Einführung der elektronischen Aktenverwaltung mittels des Elektronischen Aktes (ELAK) im Land zuständig. Der LRH prüfte die Projektumsetzung und die ELAK-Einführung in ausgewählten Dienststellen.

Prüfzeitraum: 2012 – 2015 bzw. größtenteils das Jahr 2016

Kurzfassung Prüfergebnis

Der ELAK wird in einigen Bereichen des Landes bereits seit 2002 verwendet. Eine flächendeckende ELAK-Einführung sollte bis 31. Dezember 2015 erfolgen. Das geplante Projektende wurde aufgrund der Inanspruchnahme von Personal für den laufenden Betrieb, notwendiger technischer Anpassungen, Reorganisationen und fehlendem Personal in der Anfangsphase überschritten. Derzeit wird von einem Projektende im Jahr 2017 ausgegangen.

Der bisherige Ressourcenverbrauch für das Projekt „ELAK-Rollout im Land Steiermark“ von 2012 bis 2015 umfasste rund € 3.595.900,- an Sachkosten und 48,4 VZÄ Personaleinsatz. Die gesamten Sachkosten für den ELAK-Betrieb im Land von 2001 bis einschließlich 2015 betragen rund € 9.365.000,-.

Die im Projektauftrag dargelegten potenziellen Einsparungsmöglichkeiten durch den ELAK, insbesondere im Personalbereich, konnte der LRH aufgrund fehlender Kosten-Nutzen-Betrachtungen auf Basis von Indikatoren und Bewertungskriterien nicht nachvollziehen.

Die vollständige Ablösung des Papieraktes durch den ELAK wurde nicht festgestellt. In einzelnen Bereichen (z. B. Anlagenreferate) müssen neben dem ELAK weiterhin Papierakten aufgrund des Vorliegens unscannbarer Dokumente geführt werden (Hybridakten).

Kritisch wird festgestellt, dass eine Beschleunigung und Optimierung der Verfahrensabläufe objektiv aufgrund des Mangels an entsprechenden Kennzahlen bzw. Auswertungssystemen im ELAK nicht feststellbar ist.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Bei der Planungsdauer für zukünftige Projekte dieser Komplexität und Größenordnung sollten entsprechende parallele (Projekt-)Arbeiten berücksichtigt werden.
- Für zukünftige Projekte wird empfohlen, entsprechende Kosten-Nutzen-Betrachtungen durchzuführen. Dabei sollen sowohl die

Istkosten und die zukünftigen Plankosten aufgezeigt werden, als auch eine nachvollziehbare und schlüssige Darstellung des zu erwartenden jährlichen Einsparungspotenzials bezogen auf die Personal- und Sachkosten und die voraussichtliche Amortisation der Einmal- und Projektkosten erfolgen.

- Um eine qualitätsvolle Handhabung des ELAK sicherzustellen, sollten im Rahmen der Rollout-Phase genügend Zeitreserven für die betroffenen Dienststellen-Mitarbeiter eingeplant werden. Der LRH sieht es als wesentlich an, dass ein neueingeführtes Instrument in seiner Anwendung gut in die Routinen der Dienststellen integriert wird.
- Hybridakten lassen sich auch künftig nicht gänzlich vermeiden. Der LRH empfiehlt, vor Entscheidung über eine Hybridaktenführung alle technischen Entwicklungen zur elektronischen Verwaltung auch von speziellen Dokumenten zu prüfen.
- Um die Effizienz der Akten erledigung beurteilen zu können sowie zukünftige strategische Entscheidungen in Bezug auf Konzeption und Optimierung des ELAK zu fundieren, empfiehlt der LRH der A1 in Zusammenarbeit mit den Abteilungen und BH sowie anderen ELAK-Dienststellen ehestmöglich technische Möglichkeiten zu schaffen, die zentrale Auswertungen des ELAK ermöglichen.

2.1.2 Gemeindegebarung

Marktgemeinde Gröbming

Übermittlung am 6.4.2016 an den Gemeinderat der Marktgemeinde Gröbming und die Landesregierung.

Geprüfte Stelle: Marktgemeinde Gröbming

Prüfzeitraum: 2012 – 2014

Kurzfassung Prüfergebnis

Schwerpunkte der Prüfung waren die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, die Erhebung der finanziellen Lage und das Liegenschaftsvermögen der Marktgemeinde Gröbming. Zudem wurde eine technische bzw. vergaberechtliche Prüfung des Panoramabades Gröbming durchgeführt.

Im Personalwesen kritisierte der LRH die Gewährung von Prämien und Zuwendungen an Bedienstete, welche den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zuwiderliefen.

Der finanzielle Status der Marktgemeinde Gröbming verschlechterte sich im Prüfungszeitraum zusehends. Mit Ausnahme geringer Rücklagen verfügt Gröbming über keine finanziellen Reserven.

Die Hauptursachen hierfür lagen in der Errichtung des Panoramabades sowie in der Aufnahme eines Darlehens für die Sanierung der Neuen Mittelschule Gröbming. Für die Sanierung der Schule

leisten die eingeschulten Umlandgemeinden einen Beitrag von € 1,72 Mio. und sind Bedarfswweisungen in Höhe von € 848.000,- reserviert, die sich positiv auf die Gebarung auswirken werden. Insbesondere der Betrieb des Panoramabades verursacht für die Marktgemeinde Gröbming hohe Folgekosten.

Bei den Gebührenhaushalten Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Müllbeseitigung lag eine Kostenüberdeckung vor. Die Marktgemeinde Gröbming gewährte im Überprüfungszeitraum zahlreiche Subventionen. Ein wesentliches Ausmaß nahm dabei die jährliche Förderung einer Motorsportveranstaltung ein, die insbesondere aufgrund der vereinbarten Wertsicherungsklauseln eine kritische Höhe erreichte.

Im Hinblick auf die Wesentlichkeit der Sozialhilfeumlage für die Gebarung der verbandsangehörigen Gemeinden sollten diese die Ursachen für den erhöhten Finanzbedarf konkret prüfen.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- In Zukunft sollte von Seiten der Gemeindeorgane verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung der Zuständigkeitsvorschriften der Gemeindeordnung sowie auf die nachvollziehbare Dokumentation aller Entscheidungen der Marktgemeinde gelegt werden.
- Besoldungsrechtliche Einstufungen sind gesetzmäßig vorzunehmen.
- Der LRH regte eine umfassende Novellierung des Dienst- und Besoldungsrechts der steirischen Gemeindebediensteten an, um transparente besoldungsrechtliche Regelungen zu schaffen, die dem Grundsatz gleiche Entlohnung für gleiche Tätigkeit entsprechen. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Landesgesetzgeber.
- Im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit regt der LRH den Beschluss von Förderrichtlinien an.
- Alle Haftungen sind im Rechnungsabschluss auszuweisen.
- Einzelne Nachweise bzw. Positionen im Rechnungsabschluss sind zu korrigieren.
- Tilgungsrücklagen für endfällige Darlehen sind zu bilden.
- Jede Verbandsgemeinde ist angehalten, angesichts der gestiegenen Sozialhilfeumlage die Ursachen für den erhöhten Finanzbedarf des Sozialhilfeverbandes Liezen konkret zu hinterfragen und zu prüfen und dabei auch die ihnen per Gesetz oder Geschäftsordnung eingeräumten Rechte zu nutzen.
- Hinsichtlich der Gebührenhaushalte ist die Beitrags- und Gebührenhöhe auf Basis einer Kostenkalkulation darzulegen.
- Vor der Umsetzung von Projekten im außerordentlichen Haushalt ist deren Finanzierung sicherzustellen.
- Bei Liegenschaftsverkäufen sollte der Kreis potenzieller Interessenten durch öffentliche

Kundmachungen erweitert werden. Die gemeindeinterne Aktenführung und Dokumentation von Bauprojekten ist wenig zufriedenstellend und stark verbesserungswürdig.

- Die Vorschriften des Vergaberechts sind auch bei Planungsleistungen einzuhalten.
- Es wird der Marktgemeinde Gröbming empfohlen, mithilfe budgetärer Gegensteuerungsmaßnahmen nachhaltig ausgeglichene Haushalte zu gewährleisten, sämtliche Einsparungspotenziale zu erschließen und den Abbau der gestiegenen Finanzschulden zu verfolgen. Zudem sollte für zukünftige Reinvestitionsmaßnahmen finanzielle Vorsorge getroffen werden.
- Bei der Planung zukünftiger Infrastrukturprojekte ist auf plausible Wirtschaftlichkeitsprognosen bzw. realistische Bewirtschaftungskonzepte zu achten, um den Entscheidungsträgern die finanziellen Chancen und Risiken des jeweiligen Projektes bereits in der Planungsphase ausreichend darzulegen.

Gemeinde Kapfenstein

Übermittlung am 7.12.2016 an den Gemeinderat der Gemeinde Kapfenstein und die Landesregierung.

Geprüfte Stelle: Gemeinde Kapfenstein

Prüfzeitraum: 2012 – 2015

Kurzfassung Prüfergebnis

Prüfungsschwerpunkte waren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Gemeindeorgane, das Personalwesen, die Beurteilung der finanziellen Lage auf Basis der Rechnungsabschlüsse, die Gebührenbemessungen in den Gebührenhaushalten, die Finanzgeschäfte im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigungsanlage sowie das Vermögen und die Liegenschaftsverwaltung. Zusätzlich wurden die Aufschließungs- und Veräußerungsaktivitäten des Ansiedlungsprojektes „Bauen in Pichla“ geprüft. Der Prüfungsausschuss sowie einige weitere Ausschüsse sind nicht rechtmäßig zustande gekommen. Im Rahmen von Entscheidungen über die Aufnahme von Gemeindebediensteten unterließ es die Gemeinde in einigen Fällen, die konkrete besoldungsrechtliche Einreihung nachvollziehbar abzubilden. In einem Einzelfall erfolgte die Einstufung eines Bediensteten ohne Vorliegen sämtlicher dafür erforderlichen Voraussetzungen. Die finanzielle Lage der Gemeinde Kapfenstein verschlechterte sich von 2012 bis 2015. Die Finanzschulden konnten zwar um rund € 0,6 Mio. abgebaut werden, allerdings reduzierten sich die Rücklagen um € 0,75 Mio. Zusätzlich ging der Bestand an Wertpapieren von rund € 0,8 Mio. im Jahr 2012 auf beinahe Null zurück. Die Schlussalden der Kassenkonten waren jeweils positiv. In einzelnen Aufgabenbereichen verzeichnete die

Gemeinde überdurchschnittliche Ausgabensteigerungen.

Die Gemeinde trug im Jahr 2013 aus der vorzeitigen Auflösung eines derivativen Finanzgeschäftes wesentliche finanzielle Belastungen. Dieses Finanzgeschäft war Teil von mehreren aneinandergereihten Veranlagungen, die überwiegend mit Fremdkapital, welches für die Finanzierung der Abwasserbeseitigungsanlage aufgenommen worden war, finanziert wurden. Die Gemeinde verletzte insofern gesetzliche Vorgaben, als jener Teil des Darlehens, der nicht unmittelbar für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft verwendet wurde, aufsichtsbehördlich zu genehmigen gewesen wäre. Zudem erteilte der Gemeinderat einem externen Finanzberater für den Abschluss der betreffenden Geschäfte unbeschränkte Vollmacht. Der LRH konnte schließlich die Angemessenheit der Gebühren nicht nachvollziehen, da für die Bemessung der Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Müllbeseitigung keine Gebührenkalkulationen existierten.

Wesentliche Empfehlungen & Kernaussagen

- Die Gemeinde hat daher auf die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens ihrer Ausschüsse zu achten und Entscheidungen nur durch das jeweils zuständige Gemeindeorgan herbeizuführen.
- Einstufungen von Mitarbeitern haben gesetzeskonform zu erfolgen.
- Bei Vergabeverfahren sind die Vorschriften des Bundesvergabegesetzes einzuhalten und alle Vergaben ausreichend zu dokumentieren.
- Für die Vergabe von Förderungen regt der LRH die Erlassung einheitlicher Richtlinien durch den Gemeinderat an.
- Rücklagen sind risikoavers zu veranlagern.
- Die Gebühren sind auf Basis einer Kalkulation festzusetzen.

2.2 WIRKSAMKEITSKONTROLLE - MASSNAHMENBERICHTE

Für den Fall, dass der Prüfbericht des LRH Beanstandungen, Empfehlungen oder Verbesserungsvorschläge enthält, hat die Landesregierung gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG 2010 spätestens 6 Monate nach Behandlung des Berichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten. Dieser leitet die Maßnahmenberichte dem Landtag zur Behandlung zu.




Eine Beteiligung des LRH im Zuge dieser Berichterstattung ist dabei nicht vorgesehen. Die von der Landesregierung vorgelegten Maßnahmenberichte stellen keine Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der zugesagten Maßnahmen zu Empfehlungen bzw. Verbesserungsvorschlägen durch den LRH dar.

Kritisch anzumerken ist die gestiegene Anzahl von ausständigen Maßnahmenberichten (siehe

Kapitel 2.2.2 Ausständige Maßnahmenberichte). So wurden im Berichtsjahr 4 fällige Maßnahmenberichte nicht dem Kontrollausschuss vorgelegt. Hinzu kommen weitere 8 ausständige Maßnahmenberichte aus den Vorjahren.

Die folgende Tabelle analysiert die Maßnahmenberichte mit dem jeweilig zu entnehmenden Umsetzungsstand der vom LRH ausgesprochenen Empfehlungen zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichts. Es handelt sich somit oftmals um Momentaufnahmen einer länger dauernden Umsetzungsphase mit mehreren Verbesserungsprozessen. Empfehlungen aus Prüfberichten, die im Maßnahmenbericht keine Erwähnung finden, sind in nachstehender Tabelle den nicht umgesetzten Empfehlungen zugeordnet.

Die umgesetzten, in Umsetzung befindlichen bzw. teilweise umgesetzten und nicht umgesetzten Empfehlungen im Berichtszeitraum 2016 ergeben nachfolgende Verteilung:

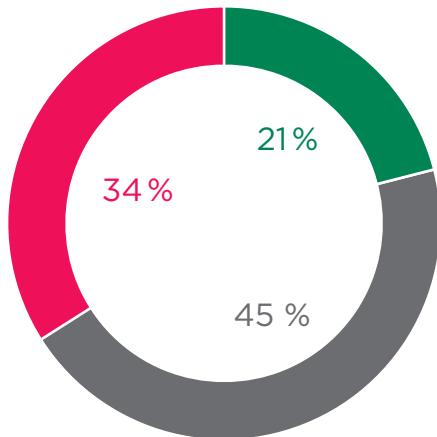
Maßnahmenbericht	relevante Empfehlungen						
		Anzahl	Quote	Anzahl	Quote	Anzahl	Quote
Kultur Service GmbH des Landes Steiermark	12	0	0,0 %	2	16,7 %	10	83,3 %
SG Köflach, 8282 Rosental/Kainach, Panoramasiedlung 1-2	12	0	0,0 %	2	16,7 %	10	83,3 %
Steiermärkisches Medizinararchiv GmbH	25	10	40,0 %	2	8,0 %	13	52,0 %
Abwicklung katastrophengebundener Schäden (2. Zwischenbericht)	16	0	0,0 %	16	100,0 %	0	0,0 %
Projekt „Gesundheitszentren Steiermark“	14	3	21,4 %	11	78,6 %	0	0,0 %
BH Graz-Umgebung - ausgewählte Leistungsbereiche im Anlagenreferat	16	6	37,5 %	2	12,5 %	8	50,0 %
FH Joanneum Gesellschaft mbH	42	8	19,0 %	23	54,8 %	11	26,2 %
Honorare gemeinn. Wohnbauträger	10	7	70,0 %	1	10,0 %	2	20,0 %
NanoTecCenter Weiz Forschungsgesellschaft mbH	die NanoTecCenter GmbH wurde zur Gänze in die JR eingegliedert						
Systemprüfung ausgewählter Prozesse im Bereich Wohnhaussanierung	44	4	9,1 %	30	68,2 %	10	22,7 %
Erhaltungsmanagement an steirischen Landesstraßen	20	7	35,0 %	5	25,0 %	8	40,0 %
Haushaltsführung 2014	14	2	14,3 %	8	57,1 %	4	28,6 %
Summe 2016	225	47	20,9 %	102	45,3 %	76	33,8 %

 vollständig umgesetzt  in Umsetzung, teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung zugesagt  nicht umgesetzt

Empfehlungen aus Prüfberichten, die im Maßnahmenbericht keine Erwähnung finden, sind in obiger Tabelle den nicht umgesetzten Empfehlungen zugeordnet.

Abb.: Umsetzungsverteilung der LRH-Empfehlungen

- 47 umgesetzte Empfehlungen (21 %)
- 102 Empfehlungen in Umsetzung, teilweise umgesetzt bzw. Umsetzung zugesagt (45 %)
- 76 nicht umgesetzte Empfehlungen (34 %)



Die Auswertung der einzelnen Maßnahmenberichte ergibt somit eine Umsetzungsquote von 21 %. Die Daten zeigen ein Volumen der in Umsetzung befindlichen bzw. teilweise umgesetzten LRH-Empfehlungen von 45 %. Des Weiteren wurden 34 % der Empfehlungen laut Maßnahmenberichten (noch) nicht in Angriff genommen.

Als weitere Wirkungskontrolle führt der LRH Folgeprüfungen durch, in deren Rahmen der Umsetzungsgrad seiner ausgesprochenen Empfehlungen an Ort und Stelle geprüft wird. Im Berichtszeitraum wurde die Folgeprüfung „Park-and-Ride-Plätze“ durchgeführt (siehe Kapitel Gebarungsprüfungen).

2.2.1 Beschlossene Maßnahmenberichte 2016:

Im Berichtsjahr wurden folgende Maßnahmenberichte der Landesregierung im Landtag beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen. Die Prüfberichte zu den Maßnahmenberichten sind auf der Homepage des LRH abrufbar.

Maßnahmenbericht betreffend Kultur Service GmbH

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 10 vom 7.7.2015

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 133 vom 19.1.2016

Der LRH führte eine stichprobenweise Prüfung der Gebarung der Kultur Service Gesellschaft mbH für die Jahre 2010 bis 2013 durch. Seit 2006 ist das Land Steiermark alleiniger Gesellschafter der KSG.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 26 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes noch 12 relevant. 2 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und 10 Empfehlungen wurden bis dahin nicht umgesetzt.



Maßnahmenbericht betreffend SGK – BV. Panoramasiedlung 1-2

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 18 vom 7.7.2015

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 147 vom 23.2.2016

Das Wohnobjekt Rosental, Panoramasiedlung 1-2, wurde in den Jahren 2009 bis 2010 durch die Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Köflach (SGK) erbaut. Es umfasst 16 Maisonetten und vier eingeschossige Wohnungen mit Größen zwischen 45,04 m² und 94,02 m².

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 12 Empfehlungen ausgesprochen. Davon befanden sich zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem 2 Empfehlungen in Umsetzung und 10 Empfehlungen wurden nicht behandelt.



Maßnahmenbericht betreffend Medizinarchiv GmbH

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 32 vom 22.9.2015

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 165 vom 15.3.2016

Der LRH hat eine Prüfung der Gebarung der Steiermärkischen Medizinarchiv GesmbH durchgeführt, bei der es sich um ein Joint Venture der Siemens Aktiengesellschaft Österreich und der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. handelt; die geprüfte Gesellschaft bietet IT-Lösungen für die Archivierung und Verteilung von medizinischen (Bild-)Daten an und ist Errich-

ter und Betreiber der ELGA-Affinity-Domain Steiermark.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 25 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem bereits 10 Empfehlungen umgesetzt. Weitere 2 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung. Des Weiteren wurden 4 Empfehlungen bis dahin nicht umgesetzt und 9 Empfehlungen wurden nicht behandelt.

10 ✓ 2 ✓ 13 ✗

Maßnahmenbericht betreffend

Abwicklung katastrophengebinder Schäden

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 906 vom 13.5.2014

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 1073 vom 16.12.2014

(1. Zwischenbericht)

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 151 vom 15.3.2016

(2. Zwischenbericht)

Zu diesem Prüfbericht des LRH wurde im Dezember 2014 vom Kontrollausschuss und Landtag ein Zwischenbericht beschlossen, der keine Empfehlungen behandelte, sondern den Start eines entsprechenden Projektes mit 29. September 2014 mitteilte. Der für 30. Juni 2015 angekündigte Maßnahmenbericht wurde nicht vorgelegt, jedoch ein weiterer Zwischenbericht im März 2016.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 16 Empfehlungen ausgesprochen. Davon befanden sich zum Zeitpunkt des 2. Zwischenberichtes laut diesem alle Empfehlungen in Umsetzung.

0 ✓ 16 ✓ 0 ✗

Maßnahmenbericht betreffend

Gesundheitszentren Steiermark

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 30 vom 22.9.2015

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 166 vom 15.3.2016

Der LRH überprüfte das Projekt „Gesundheitszentren Steiermark“. Durch den Gesundheitsfonds wurden Gesundheitszentren jeweils an den Standorten LKH Mürzzuschlag, Bad Aussee, Hartberg sowie Stolzalpe (im Zeitraum von 2010 bis 2013) eingerichtet.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 14 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem bereits 3 Empfehlungen umgesetzt. Weitere 11 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung.

3 ✓ 11 ✓ 0 ✗

Maßnahmenbericht betreffend

BHGU - Anlagenreferat

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 25 vom 22.9.2015

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 183 vom 19.4.2016

Die Prüfung des LRH umfasste die Organisation des Anlagenreferates in der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung mit deren beiden Leistungsbereichen „Gewerbeberechtigungen“ und „Betriebsanlagenverfahren“ im Zeitraum von 2011 bis 2014. Teilweise wurden aktuelle Entwicklungen bis hin zur Schlussbesprechung im April 2015 berücksichtigt.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 16 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem bereits 6 Empfehlungen umgesetzt. Weitere 2 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und 8 Empfehlungen wurden bis dahin nicht umgesetzt.

6 ✓ 2 ✓ 8 ✗

Maßnahmenbericht betreffend

FH JOANNEUM

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 1083 vom 16.12.2014

LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 195 vom 19.4.2016

Der LRH überprüfte die FH Joanneum Gesellschaft m.b.H, die gemessen an ihren Studierendenzahlen die drittgrößte FH in Österreich ist. Sie hat drei Standorte. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2013. Soweit erforderlich wurde auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug genommen.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 42 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem bereits 8 Empfehlungen umgesetzt und 23 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung. Des Weiteren wurden 10 Empfehlungen bis dahin nicht umgesetzt und eine 1 Empfehlung wurde nicht behandelt.

8 ✓ 23 ✓ 11 ✗

Maßnahmenbericht betreffend Honorare gemeinn. WBT – Folgeprüfung

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 22 vom 22.9.2015
LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 233 vom 7.6.2016

Der LRH überprüfte im Rahmen seiner Zuständigkeit die Honorare gemeinnütziger Wohnbauträger. Diese Querschnittsprüfung umfasste den Zeitraum vom 2004 bis 2009.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 10 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem bereits 7 Empfehlungen umgesetzt und 1 Empfehlung befand sich in Umsetzung. Des Weiteren wurden 2 Empfehlungen bis dahin nicht umgesetzt.

7 ✓ 1 ✓ 2 ✗

Maßnahmenbericht betreffend NanoTecCenter

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 51 vom 20.10.2015
LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 243 vom 7.6.2016

Der LRH führte eine Gebarungsüberprüfung der NanoTecCenter Weiz Forschungsgesellschaft mbH, die sich je zur Hälfte im Eigentum der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH, sowie der Technischen Universität Graz befindet, durch. Es handelt sich um eine indirekte Beteiligung des Landes. Die Überprüfung erstreckte sich auf den Zeitraum 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2014.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 11 Empfehlungen ausgesprochen. Die Nano-TecCenter Weiz Forschungsgesellschaft mbH wurde mit 1. Juli 2016 zur Gänze in die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH eingegliedert. Daher kann die Umsetzung der angeführten Empfehlungen unterbleiben.

Maßnahmenbericht betreffend Systemprüfung ausgewählter Prozesse aus dem Bereich Wohnhaussanierung

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 176 vom 15.3.2016
LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 314 vom 20.9.2016

Der LRH führte eine Systemprüfung ausgewählter Förderprozesse in der Fachabteilung Energie und Wohnbau mit dem Schwerpunkt der Effektivität des Internen Kontrollsystems durch. Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2014.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 44 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem bereits 4 Empfehlungen umgesetzt und 30 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung. Des Weiteren wurden 3 Empfehlungen bis dahin nicht umgesetzt und 7 Empfehlungen wurden nicht behandelt.

4 ✓ 30 ✓ 10 ✗

Maßnahmenbericht betreffend Erhaltungsmanagement an steirischen Landesstraßen

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 119 vom 19.1.2016
LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 309 vom 20.9.2016

Der LRH hat das Erhaltungsmanagement an steirischen Landesstraßen geprüft. Der Prüfzeitraum umfasste die Jahre 2009 bis 2014.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 20 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes laut diesem bereits 7 Empfehlungen umgesetzt. Weitere 5 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung und 8 Empfehlungen wurden bis dahin nicht umgesetzt.

7 ✓ 5 ✓ 8 ✗

Maßnahmenbericht betreffend Haushaltsführung 2014

LT-Beschluss Prüfbericht: Nr. 187 vom 19.4.2016
LT-Beschluss Maßnahmenbericht: Nr. 355 vom 18.10.2016

Der LRH führte eine stichprobenweise Prüfung der Haushaltsführung 2014 durch. Die Überprüfung umfasste eine Analyse des Landeshaushaltes, auch im Mehrjahresvergleich, den Kassenabschluss einschließlich einer Abgleichung mit eingeholten Bankbestätigungen, die Vermögensübersicht, die Einhaltung des Stabilitätspaktes, den Stand der Haftungen, die Finanzschulden sowie die mittelfristige Haushaltsplanung. Im Zuge der Berichterstattung erfolgte auch ein Ausblick auf Änderungen im RAB, die aufgrund der neu erlassenen Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erfolgen werden.

Der LRH hat in seinem Prüfbericht 15 Empfehlungen ausgesprochen. Davon waren zum Zeitpunkt des Maßnahmenberichtes noch 14 relevant. Laut diesem wurden bereits 2 Empfehlungen umgesetzt und 8 Empfehlungen befanden sich in Umsetzung. Des Weiteren wurde 1 Empfehlung bis dahin nicht umgesetzt und 3 Empfehlungen wurden nicht behandelt.

2 ✓ 8 ✓ 4 ✗

2.2.2 Ausständige Maßnahmenberichte: Zu folgenden Gebarungsprüfungen des LRH wurden innerhalb der verfassungsrechtlich vorgesehenen Frist keine Maßnahmenberichte vorgelegt:

GWS, BV Gamlitz, Am alten Sportplatz 500 – 503
LT-Beschluss Nr. 630 vom 19.3.2013

Steirischer Beschäftigungspakt – Folgeprüfung
LT-Beschluss Nr. 638 vom 16.4.2013

Sanierung; Graz Brucknerstraße 5 und 7
LT-Beschluss Nr. 792 vom 12.11.2013

Karmeliterhof – Bautechnische Prüfung
LT-Beschluss Nr. 856 vom 11.3.2014

Gebärung und Organisation des Tourismusförderungsfonds und der Nächtigungsabgabe
LT-Beschluss Nr. 1043 vom 25.11.2014

Stromnetz Steiermark GmbH
LT-Beschluss Nr. 1052 vom 20.1.2015

Energiestrategie 2025 – stichprobenweise Überprüfung des Steirischen Umweltlandesfonds
LT-Beschluss Nr. 1094 vom 20.1.2015

Einhebung der Abgaben und der Gebühren in den Bezirkshauptmannschaften
LT-Beschluss Nr. 1146 vom 21.4.2015

Nationalpark Gesäuse
LT-Beschluss Nr. 39 vom 20.10.2015

Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen
LT-Beschluss Nr. 57 vom 24.11.2015

Verein IHB
LT-Beschluss Nr. 140 vom 23.2.2016

Qualifizierungsmaßnahmen im steirischen Landesdienst
LT-Beschluss Nr. 244 vom 7.7.2016

2.3 PROJEKTKONTROLLEN

Der LRH hat gemäß Art. 54 L-VG 2010 binnen drei Monaten ab Vorliegen aller Projektunterlagen zu prüfen und der Landesregierung sowie dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten. Im Jahr 2016 hat der LRH dem Kontrollausschuss eine Projektkontrolle vorgelegt.

2.3.1 Projektkontrolle „Landespflegezentrum Mautern“: Der LRH hat gemäß Art. 53 L-VG 2010 die Projektkontrolle zum Bauvorhaben „Landespflegezentrum Mautern“ durchgeführt. Dabei wurde ein Neubauprojekt für 114 Betten mit einem Gesamtvolumen von € 14,78 auf Bedarfsermittlung, Soll- und Folgekosten behandelt. Der Projektkontrollbericht wurde am 8. März 2016 vom Kontrollausschuss zur Kenntnis genommen.

2.4 STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES LANDESBUDGETS UND DES LANDESRECHNUNGSABSCHLUSSES

2.4.1 Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss: Der LRH gab im Jahr 2016 erstmals eine Stellungnahme darüber ab, ob der an ihn übermittelte Entwurf des RAB 2015 im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt worden ist. Der Entwurf des RAB wurde am 7. Juli 2016 in der ao. Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen und dem LRH übermittelt. Die Stellungnahme des LRH wurde der Landesregierung unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Frist per 18. Juli 2016 zugestellt. Sie beinhaltete eine Analyse, Feststellungen und Empfehlungen zur Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, zu den Rücklagen, zu den Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln laut Budget, zum Personalaufwand bzw. den Personalausgaben – auch im Vergleich zu den budgetierten Werten, eine stichprobenartige Überprüfung der Banksalden und Zeichnungsberechtigungen von Girokonten, Darlehen und Haftungen und eine stichprobenartige Überprüfung der Überleitung der Gebührestellungen. Zudem wurde eine umfassende Analyse der mittelfristigen Finanzplanung durchgeführt. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Berichten laut dem L-VG 2010 umfasst nicht die Stellungnahme zum RAB, welche nur der Landesregierung zu übermitteln ist. Diese hat die Feststellungen und Empfehlungen in den RAB einzuarbeiten bzw. zu erläutern, wenn entsprechende Änderungen nicht durchgeführt werden. Analysen und Feststellungen, die nicht unmittelbar mit dem RAB zu tun haben, gelangen mangels Kompetenz zur Veröffentlichung grundsätzlich nicht in den Landtag bzw. an die Öffentlichkeit. Die Landesregierung hat im veröffentlichten RAB 2015 die Feststellungen und Empfehlungen aus der Stellungnahme des LRH in Band I, S. 203, abgedruckt.

2.4.2 Stellungnahme zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung:

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Haushaltsreform und dem dazu erlassenen StLHG und der VOWO (Verordnung zur Wirkungsorientierung) wurde die Wirkungsorientierung erstmalig mit dem Landesbudget 2015 bei der mittelfristigen und jährlichen Haushaltsplanung verankert.

Mithilfe der Angaben zur Wirkungsorientierung soll eine zielgerichtete wirtschaftliche Steuerung des Landesbudgets ermöglicht werden.

Im Zuge der Verwaltungsreform 2015-2020 wurde eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Haushaltsreform eingesetzt, um das StLHG insbesondere in Bezug auf die Angaben zur Wirkungsorientierung zu überarbeiten.

Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe haben mit der vom Landtag am 20. September 2016 beschlossenen Novelle (LGBl.Nr. 131/2016) des StLHG Berücksichtigung gefunden. Dabei wurden u. a. folgende Maßnahmen gesetzt:

- **Konzentration der Angaben zur Wirkungsorientierung in nur mehr einem Budgetband**
Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit sollen Ziele, Maßnahmen und dazugehörige Indikatoren im Budgetband konzentriert werden und in den bisherigen Teilheften zum Budgetband entfallen.
- **Konzentration der Wirkungsorientierung auf Globalbudgetebene**
Wirkungsziele und Indikatoren werden nur noch auf Ebene der Globalbudgets dargestellt. Sofern einem Globalbudget mehrere Detailbudgets zugeordnet sind, muss jedes Detailbudget durch zumindest ein Wirkungsziel auf Globalbudgetebene „abgedeckt“ sein. Die Umsetzung der Wirkungsziele ist durch Festlegung von Maßnahmen zu konkretisieren. Indikatoren zu den jeweiligen Maßnahmen entfallen.

Damit wurde der in den bisherigen Stellungnahmen getroffenen Anregung des LRH, den Prozess zur Darstellung der Wirkungsorientierung zu vereinfachen und die Angaben zu präzisieren, um die wirkungsorientierte Haushaltsführung für die Verwaltung mach- und anwendbar zu gestalten, grundsätzlich entsprochen.

Erstmals wurde am 5. Juli 2016 vom Landtag ein Bericht über die Ergebnisse des Wirkungscontrollings für das Finanzjahr 2015 (Wirkungsbericht 2015), der seitens der ressortübergreifenden

Wirkungscontrollingstelle der Landesamtsdirektion vorgelegt wurde, beschlossen.

Die mit diesem Bericht einhergehende Qualitätssicherung hat sich auf die im Entwurf des Landesbudgets 2017 vorliegenden Angaben zur Wirkungsorientierung positiv ausgewirkt:

Das Ziel der Wirkungsorientierung sollte eine Steigerung der Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns durch die Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung sein.

Der Mehrwert der Budgetsteuerung über Wirkungsziele muss erkennbar und die Budgetdarstellung für Landtag und Öffentlichkeit verständlich, nachvollziehbar und transparent sein. Daher sind Evaluierungen und davon abgeleitete Maßnahmen zur Weiterentwicklung weiterhin erforderlich.

Insbesondere bestehen noch folgende Verbesserungspotenziale:

- Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung als Basis für die wirkungsorientierte Verwaltungssteuerung ins Budget.
- Einrichtung von eigenen Globalbudgets für die Wirtschaftsbetriebe des Landes.
- Übereinstimmung der Zielsetzungen mit übergeordneten Regierungsprogrammen, Strategien etc.

Die Abstimmung der Angaben zur Wirkungsorientierung mit den strategischen Zielsetzungen sollte im Zuge der Qualitätssicherung durch die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle der Landesamtsdirektion in Zusammenarbeit mit den betreffenden Abteilungen erfolgen.

3. LAUFENDE PRÜFUNGEN

3.1 GEBARUNGSKONTROLLEN

3.1.1 Landes- und Gemeindegebarung: Neben den im Jahre 2016 abgeschlossenen Prüfungen des LRH sind 12 laufende Prüfungen über den Berichtszeitraum hinaus im LRH in Arbeit.

Als „laufend“ sind jene Prüfungen eingestuft, die bis 31. Dezember 2016 noch nicht veröffentlicht wurden.

3.1.2 Gemeindegebarung: Mit 1. Juni 2015 wurde die Prüfkompetenz des LRH auf die nach der Gemeindestrukturreform bestehenden 287 Gemeinden ausgeweitet. Amtswegige Prüfungen kann der LRH bei den 272 Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern durchführen. Für die Prüfung der 15 Gemeinden ab 10.000 Einwohnern ist ein Beschluss des Landtages oder ein begründetes Ersuchen der Landesregierung erforderlich.

Um eine risikoorientierte Prüfauswahl zu ermöglichen, wurde im ersten Quartal 2015 ein Monitoring-System mit den Rechnungsabschlussdaten aller Gemeinden aufgebaut. Anhand dieses Systems werden wesentliche Kennzahlen errechnet und gereiht. Bereits am 1. Juni 2015 hat der LRH - basierend auf den Ergebnissen des Monitoring-Systems - 2 Gemeindeprüfungen (Marktgemeinde Gröbming, Gemeinde Kapfenstein) eingeleitet. Beide Prüfungen wurden im Jahr 2016 abgeschlossen und veröffentlicht. Der LRH hat in Folge eine Überprüfung der Stadtgemeinde Trieben eingeleitet.

Der LRH führte im Gemeindebereich auch eine Querschnittsprüfung von neu errichteten Kinderbetreuungseinrichtungen in ausgewählten Gemeinden durch. Die Prüfung umfasste ausschließlich Bauvorhaben, die im Zeitraum von 2012 bis 2015 errichtet und gefördert wurden. Überprüft wurden Bauvorhaben in den Gemeinden Feldkirchen bei Graz, Kirchberg an der Raab sowie Kalsdorf bei Graz.

3.2 GESAMTKOSTENVERFOLGUNGEN

Der LRH hat gemäß Art. 57 L-VG 2010 dem Kontrollausschuss jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine gemäß Art. 56 ausgeübte Tätigkeit hinsichtlich Gesamtkostenverfolgung laufender Projekte zu erstatten (Jahresbericht).

Vor der Gesamtkostenverfolgung kontrolliert der LRH die Bedarfsermittlung, die Soll- und Folgekosten von Projekten in Form einer Projektkontrolle.

Während der Projektabwicklung hat der LRH gemäß Art. 56 L-VG 2010 Kontrollen der Istkosten auf ihre Übereinstimmung mit den Sollkosten-Berechnungen vorzunehmen (Gesamtkostenverfol-

gung). Dazu sind ihm Quartalsberichte über die Gesamtkostenentwicklung vorzulegen.

Bei der Gesamtkostenverfolgung handelt es sich um eine externe Kontrolle, die sich lediglich auf die Gesamtkosten eines Projektes bezieht. Keineswegs ist diese externe Kontrolle eine Örtliche Bauaufsicht, eine begleitende Kontrolle oder ein Ersatz für ein internes Kontrollsystem (Interne Revision, Controlling etc.).

Dem LRH sind nach der Projektkontrolle vorgenommene Änderungen des Projektes bekannt zu geben und das tatsächlich zur Ausführung gelangende Projekt samt den Soll- und Folgekostenberechnungen vorzulegen. Diese Kostenberechnungen sind der Gesamtkostenberechnung zugrunde zu legen.

Treten während der Durchführung des Projektes gegenüber der Sollkosten-Berechnung Überschreitungen von mehr als 20 % auf oder ist mit einer solchen Überschreitung zu rechnen, so ist dies dem LRH mit ausführlicher Begründung bekannt zu geben. Dieser hat die vorgelegten Unterlagen zu prüfen und binnen eines Monats der Landesregierung und dem Kontrollausschuss des Landtages zu berichten.

Der LRH hat dem Kontrollausschuss den Jahresbericht der im Jahr 2015 im LRH eingelangten Quartalsberichte zur Gesamtkostenverfolgung vorgelegt. Der Jahresbericht 2015 umfasste 8 Projekte und wurde in der Sitzung des Kontrollausschusses am 12. April 2016 behandelt.

Für das Jahr 2016 wurden dem LRH Quartalsberichte zu folgenden 10 Projekten übermittelt, die im Jahresbericht 2016 an den Kontrollausschuss zusammengefasst sind.

Projekte

- Landesberufsschule Graz St. Peter – Zentrales Werkstättengebäude 1A
- LKH-Univ. Klinikum Graz – Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Neubau
- LKH-Leoben – Neubau Funktionstrakt und Eingangszentrum
- LKH-Univ. Klinikum Graz – Tiefgarage unter dem Versorgungszentrum
- LKH-Univ. Klinikum Graz – Versorgungszentrum
- LKH-Univ. Klinikum Graz – Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- LKH-Univ. Klinikum Graz – LKH 2020 Chirurgiekomplex Bauetappe 1
- LKH-Graz Standort Süd – Zentrum für Suchtmedizin „A-Gebäude“
- Landespflegezentrum Mürzzuschlag
- Landespflegezentrum Mautern

4. ARBEITSGRUPPEN / PROJEKTE

4.1 COMMON ASSESSMENT FRAMEWORK - CAF

CAF ist ein Instrument des Total Quality Management (TQM) und stellt das europäische Qualitätsmanagementsystem für den öffentlichen Sektor dar. CAF geht von der Annahme aus, dass Organisationen dann hervorragende Ergebnisse für die Bürger, die Mitarbeiter und für die Gesellschaft erzielen, wenn geeignete Strategien und Pläne entwickelt, das Personal entsprechend eingesetzt, Partnerschaften genutzt, Ressourcen effizient verwendet und optimale Prozesse sichergestellt werden. Der Kern des CAF ist ein umfassender Fragebogen, mit dem die Stärken, Verbesserungsbereiche und Verbesserungsmaßnahmen der Organisation erhoben werden. Diese Bewertung erfolgt durch die eigenen Mitarbeiter.

Der LRH hat im Rahmen eines zweijährigen CAF-Prozesses das bestehende Qualitätsmanagement der geforderten Selbstbewertung unterzogen. Im Rahmen eines Aktionsplanworkshops wurden vier Aktionsfelder identifiziert, in welchen insgesamt 39 Maßnahmen priorisiert und in weiterer Folge weitgehend umgesetzt wurden. Um die Fortschritte der Organisationsleistung des LRH auch extern sichtbar zu machen, hat der LRH im Februar 2016 um die Verleihung des CAF-Gütesiegels „Effective CAF-User“ angesucht. Nach Abschluss des dafür vorgesehenen und standardisierten externen Feedback-Verfahrens wurde dem LRH im Sommer 2016 durch zwei vom österreichischen CAF-Zentrum entsandte Auditoren (sogenannte CAFFEX) bestätigt, dass der CAF korrekt angewendet wird. Damit darf der LRH für die nächsten drei Jahre das CAF-Gütesiegel führen.

4.2 ARBEITSGRUPPE „ÖFFENTLICHES HAUSHALTSWESEN - PRÜFUNG RECHNUNGSABSCHLUSS“

Die Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen - Prüfung Rechnungsabschluss“ der Landesrechnungshöfe bzw. des Stadtrechnungshofes Wien hat bereits in den Jahren 2014 und 2015 einen „Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen“ erstellt, der bei der Tagung der Landesrechnungshofdirektorinnen und Landesrechnungshofdirektoren am 13. Oktober 2015 einstimmig beschlossen wurde. Diese haben bei der Konferenz vereinbart, dass die Arbeitsgruppe weiterhin Bestand haben soll, um einen geregelten fachlichen Austausch über die Anwendung des Leitfadens zu ermöglichen und den Leitfaden entlang der nationalen bzw. internationalen Prüfstandards weiterzuentwickeln. Die letzte Sitzung der Arbeitsgruppe fand am 11. Jänner 2017 statt. Der Leitfaden für die Prüfung von RAB wurde bei

diesem Treffen hinsichtlich seiner praktischen Anwendbarkeit positiv beurteilt.

4.3 ARBEITSGRUPPE „GEMEINDEN“

Auf Initiative und Einladung des Landesrechnungshofes Vorarlberg fand am 20. Oktober 2016 in Bregenz ein erster Erfahrungsaustausch zur Prüfung von Gemeinden statt. Hierbei fand nach einer Präsentation der in den einzelnen Bundesländern gültigen Rechtsgrundlagen eine umfangreiche Diskussion zu den Prüfungsansätzen und Schwerpunkten der einzelnen Landesrechnungshöfe statt. Zudem wurden spezielle Problematiken, die bei einzelnen Prüfungen aufgetreten sind, diskutiert. Durch diese Tagung haben sich die für Gemeindeprüfungen zuständigen Mitarbeiter der Landesrechnungshöfe kennengelernt, wodurch ein fachlicher Austausch im Bedarfsfall erleichtert wird. Der regelmäßige Erfahrungsaustausch wird künftig einmal jährlich stattfinden - im Jahr 2017 wird dies durch den Landesrechnungshof Oberösterreich organisiert werden.

4.4 ARBEITSGRUPPE „GEMEINSAME AUS- UND WEITERBILDUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZKONTROLLE“

Der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und der Stadtrechnungshof Wien haben sich zu einer gemeinsamen und qualitativ hochwertigen praxisnahen besonderen Grundausbildung für Prüferinnen und Prüfer bekannt. Die allgemeine Grundausbildung soll weiterhin im jeweils eigenen Bereich verbleiben. Unter dem Vorsitz des RH wurde die Arbeitsgruppe „Gemeinsame Aus- und Weiterbildung der öffentlichen Finanzkontrolle“ gegründet. In bisher drei Arbeitsgruppensitzungen wurde ein gemeinsames Papier zum detaillierten Curriculum eines Universitätslehrganges „Public Auditing“ der Wirtschaftsuniversität Wien/Executive Academy (WU/EA) erarbeitet. Das Ziel ist, die spezifischen Anforderungen des Prüfungsalltags mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu verbinden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen den Herausforderungen der öffentlichen Finanzkontrolle durch qualifizierte Kenntnis von prüfungsrelevanten Aspekten gewachsen sein. Der zweisemestrige Universitätslehrgang, welcher mit der akademischen Bezeichnung „Akademischer Public Auditor“ abschließt, soll im Herbst 2017 starten und ersetzt die bisherigen Ausbildungen für die besondere Grundausbildung. Der bisherige MBA-Lehrgang „Public Auditing“ wird ebenfalls gemeinsam überarbeitet und soll ab 2019 als Weiterbildung angeboten werden.

5. ERFAHRUNGSAUSTAUSCH / NETZWERKE

5.1 EURORAI

EURORAI (Europäische Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens) ist ein Kooperationsprojekt von regionalen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle in Europa, um auf dem Gebiet der Prüfung der öffentlichen Finanzen in den jeweiligen Regional- und Kommunalverwaltungen Fortschritte zu erzielen. Der LRH ist Gründungsmitglied dieser 1992 in Manchester gegründeten Organisation. Zu diesem Verband der regionalen Rechnungskontrolleinrichtungen zählen heute rund 100 Mitglieder aus Deutschland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweiz, Slowenien, Spanien, der Ukraine, Ungarn, UNMIK/Kosovo, dem Vereinigten Königreich, Zypern und Brasilien. Dazu gibt es noch assoziierte Mitglieder und Einrichtungen mit Beobachterstatus. Mag. Heinz Drobesch nahm in seiner Funktion als Landesrechnungshofdirektor erstmals im Oktober 2016 am EURORAI-Kongress und an der Mitgliederversammlung in Nantes teil.

5.1.1 EURORAI-Präsidium: Im Rahmen der am 11. März 2016 in Linz abgehaltenen Sitzung beschloss das Präsidium unter Teilnahme der damaligen Landesrechnungshofdirektorin Dr.ⁱⁿ Margit Kraker die Annahme der „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“. Die Leitlinien sollen die Bedeutung einer effektiven regionalen Finanzkontrolle hervorheben und dafür gemeinsame Grundsätze schaffen. Diese sind im Anhang des Tätigkeitsberichtes zur Information abgedruckt.



EURORAI-Präsidiumssitzung in Linz

5.1.2 Internationales Seminar EURORAI: Im Rahmen des EURORAI-Seminars am 29. April 2016 in St. Pölten wurden die Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle den Teilnehmenden von Rechnungskontrolleinrichtungen aus 50 Regionen bzw. Kommunen präsentiert und deren praktische Anwendung anhand von 8 Praxisbeispielen aus Frankreich, Österreich, Polen, Schottland, Russland und Wales diskutiert. Der LRH war bei der Veranstaltung durch seine damalige Leiterin, Dr.ⁱⁿ Margit Kraker, und zwei Mitarbeiterinnen vertreten.



Teilnehmer von Rechnungskontrolleinrichtungen aus 50 Regionen bzw. Kommunen in St. Pölten

5.1.3 EURORAI-Kongress: Am Kongress – dieser fand am 20. Oktober 2016 in Nantes statt – nahmen 135 Mitglieder aus 14 Ländern teil. Thema war „Prüfungen der regionalen Einrichtungen der externen Finanzkontrolle im Sozialhilfebereich“. Die Vorträge gaben Informationen über die verschiedenen Prüfungsobligos und –methoden der regionalen Rechnungskontrolleinrichtungen; zudem wurde auch über verschiedene Modi Operandi von im Sozialhilfebereich vorkommenden gerichtlich strafbaren Handlungen (Korruption, Betrug etc.) berichtet.



Kongress des EURORAI-Generalsekretariates in Nantes (Frankreich)

5.1.4 EURORAI-Mitgliederversammlung: Bei der anschließend am 21. Oktober 2016 abgehaltenen Mitgliederversammlung wurde als Nachfolger für die aus dem Präsidium ausgeschiedene Landesrechnungshofdirektorin Dr.ⁱⁿ Margit Kraker der Leiter des Landesrechnungshofes Tirol, DI Reinhard Krismer, gewählt. Aus Österreich ist im Präsidium zudem Ing. Dr. Friedrich Pammer, Direktor des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes, als Vizepräsident vertreten.

5.2 TRANSPARENCY INTERNATIONAL

Transparency International (TI) wurde 1993 als internationale, gemeinnützige und politisch unabhängige Bewegung gegen Korruption gegründet. Sie arbeitet eng mit nationalen und internationalen Organisationen, wie z. B. der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Weltbank, Regionalen Entwicklungsbanken oder der Internationalen Handelskammer (ICC), zusammen.

Die österreichische Teilorganisation besteht seit 2006 als TI Austrian Chapter (TI-AC). Der LRH ist seit 2008 durch einen Mitarbeiter im TI-AC vertreten.

Dabei werden regelmäßig Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen sowie das am Jahresende stattfindende „Get-together“ besucht und Kontakte gepflegt.

Auch am jährlich vom Bundesministerium für Inneres abgehaltenen Österreichischen Antikorruptionstag nehmen regelmäßig Mitarbeiter des LRH teil.

5.3 KONFERENZEN DER LRH-DIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Die Direktorinnen und Direktoren der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien treffen sich in halbjährlich stattfindenden Tagungen, bei denen aktuelle Fragestellungen der öffentlichen Finanzkontrolle diskutiert und Abstimmungen hinsichtlich Prüfungsvorhaben vorgenommen werden. An den Tagungen nimmt traditionell auch der RH teil.

Bei der Frühjahrstagung am 28. April 2016 in St. Pölten hielt Univ.-Prof. Dr. David Stadelmann von der Universität Bayreuth einen Vortrag zur Fragestellung „Haushaltsdisziplin und Föderalismus – ein Widerspruch?“. Im Anschluss an die Diskussion tauschten sich die Leiterinnen und Leiter der Landesrechnungshöfe und Kontrollämter über den Stand der Haushaltsreformen in den jeweiligen Ländern und ihren Gemeinden aus. Die Zusammenarbeit der Kontrolleinrichtungen bei der Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aktuelle Entwicklungen der Finanzkontrolle in den Bundesländern und auf Ebene der EU waren weitere Themen.

Die Herbsttagung fand am 17. Oktober 2016 in Salzburg statt. An dieser nahmen Dr.ⁱⁿ Margit Kraker erstmals in ihrer neuen Funktion als Präsidentin

des RH und Mag. Heinz Drobesh als neuer Leiter des LRH teil. Im Rahmen dieser Tagung wurden insbesondere die unterschiedlichen Rollen und Funktionen der Kontrolleinrichtungen bei der Erstellung des RAB beim Bund und in den Bundesländern beleuchtet. Im Sinne der Vorgespräche in St. Pölten vereinbarten die Landesrechnungshöfe, der RH und der Stadtrechnungshof Wien, für die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen gemeinsamen Lehrgang zu entwickeln. Zur Erarbeitung der näheren Details wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der einzelnen Kontrolleinrichtungen, eingerichtet.

Zur Abstimmung der Prüfungsaktivitäten im Jahr 2017 fand über Einladung des RH am 11. November 2016 noch eine weitere Konferenz in Wien statt. An der Konferenz nahm auch Mag. Oskar Herics, das österreichische Mitglied des Europäischen Rechnungshofes, teil und berichtete über die kommenden Tätigkeitsschwerpunkte des EuRH.

5.4 WEITERE AKTIVITÄTEN

Die Bediensteten des LRH sind zu bestimmten Themenbereichen in länderübergreifenden Arbeitsgruppen engagiert. Ziele dieser Aktivitäten sind neben der Weiterentwicklung von Prüfprozessen auch der Wissensaustausch und die fachliche Vernetzung mit Bediensteten der teilnehmenden Kontrolleinrichtungen.

5.4.1 Wissensgemeinschaft Bau: Die Wissensgemeinschaft Bau ist eine überregionale Plattform der mit Bautechnik befassten Bediensteten der Kontrolleinrichtungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

Über Aktivitäten zwischen einzelnen Kontrolleinrichtungen in Form von Abstimmungen und Erfahrungsaustausch hinausgehend, ist auf dieser Plattform die jährlich im RH stattfindende „Fachtagung der Bauprüferinnen und Bauprüfer österreichischer Kontrolleinrichtungen“ zu nennen. Bei dieser in der Regel zweitägigen Fachtagung werden aktuelle Themenschwerpunkte vorgestellt und diskutiert.

Die Fachtagung 2016 fand am 27. und 28. Juni in Wien statt. Im Mittelpunkt der Beratungen standen Fragen des Brandschutzes und der Barrierefreiheit. Neben der allgemeinen Diskussion technisch-wirtschaftlicher Aspekte der Themenschwerpunkte wurden die Brandschutzmaßnahmen, die am Hauptgebäude der Universität Wien realisiert wurden, als Praxisbeispiel näher behandelt. Die Besonderheiten der Brandschutzmaßnahmen bei diesem Projekt wurden im Rahmen einer Fachexkursion besichtigt.

5.4.2 Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziales:

Auch beim halbjährlichen im Mai vom Landesrechnungshof Niederösterreich organisierten Treffen der Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziales nahmen Vertreter des Rechnungshofes, der Landesrechnungshöfe und des Stadtrechnungshofes Wien teil.

Dabei wurde über aktuelle Themen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich diskutiert bzw. wurden Erfahrungen aufgrund der aktuellen Prüfungen ausgetauscht. Geplante Prüfungen wurden koordiniert.

Weiters wurde vom Koordinator der Pflege-Hotline Niederösterreich über die Aufgaben und Leistungen dieser Hotline (im Speziellen über die 24-Stunden-Pflege) referiert.

Bei dem im Oktober vom Landesrechnungshof Oberösterreich veranstalteten Treffen berichtete der Vorstandsdirektor der „gespag“ (OÖ. Gesundheits- und Spitals-AG) über Erfahrungen mit „Innovativen Versorgungsmodellen (z. B. Gesundheitszentren in Spitälern)“ in Oberösterreich. Zusätzlich zum Erfahrungsaustausch und den Prüfungs koordinationen wurden Kooperationen bei Prüfungen vereinbart.

5.4.3 Arbeitsgruppe im Bereich Bank- und Finanzgeschäfte:

Im Juni 2013 wurde auf Initiative mehrerer österreichischer Kontrolleinrichtungen eine gemeinsame Gruppe zum Zweck des Erfahrungsaustausches im Bereich Bank- und Finanzgeschäfte gegründet.

Zweck des Erfahrungsaustausches ist, ein gemeinsames Verständnis für die potenziellen Finanzrisiken öffentlicher Haushalte zu erlangen, diese Risiken zu definieren und Möglichkeiten der Erkennung und Bewertung aufzuzeigen.

Im Jahr 2016 konnte aus organisatorischen Gründen erstmals kein Treffen der Arbeitsgruppe stattfinden, für 2017 sind Zusammenkünfte der Gruppe in Planung.

5.4.4 Wissensgemeinschaft Wirkungsorientierung:

Die Wirkungsorientierung stellt einen Teil der Haushaltsreform des Landes Steiermark dar, wobei der LRH hinsichtlich der Angaben zur Wirkungsorientierung in den Budgeterstellungprozess ab dem Budget 2015 eingebunden ist. Erstmals hat der LRH daher im Jahr 2014 dazu eine Stellungnahme abgegeben. Zur Erfüllung dieser jährlich wiederkehrenden Aufgabe wurde eine Wissensgemeinschaft Wirkungsorientierung unter Einbeziehung aller Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter des LRH eingerichtet.

Neben dem Besuch mehrerer Veranstaltungen zu Themen der Haushaltsreform und der neuen Budgetierung findet ein ständiger Dialog mit anderen Stellen im Land (Budgetdienst des Landtages, Referat Landeshaushalt der Finanzabteilung sowie Wirkungscontrollingstelle der Landesamtsdirektion) statt. Des Weiteren nahm der LRH an Schulungen und Informationsveranstaltungen der Bundesverwaltungsakademie zum Thema „Wirkungsorientierung“ teil.

Darüber hinaus erfolgt die Einhaltung der für die Angaben zur Wirkungsorientierung aufgestellten Grundsätze unterjährig im Zuge von Gebarungsprüfungen. Die beiden dazu erarbeiteten Leitfäden „Prüfung der Wirkungsorientierung“ und „Prüfung der Gleichstellung“, unterstützen diese neuen Themenbereiche.

5.4.5 Budgetdienst: Anlässlich der Haushaltsreform wurde in der Landtagsdirektion ein eigener Budgetdienst für die Betreuung der Abgeordneten in Budgetfragen eingerichtet.

Der LRH nimmt regelmäßig an den Sitzungen, Veranstaltungen und Schulungen des Budgetdienstes teil, um eine koordinierte Abstimmung mit der Landtagsdirektion in Budgetfragen zu gewährleisten.

5.4.6 Jour fixe der Ansprechpartner der haushaltsführenden Stellen:

Im Zuge der Haushaltsreform hat die Fachabteilung Landesbuchhaltung ein zumeist monatlich stattfindendes Jour fixe für die Ansprechpartner der haushaltsführenden Stellen eingerichtet. Die besprochenen Themen betreffen Angelegenheiten des laufenden Rechnungswesens und sind praxis- und problemlösungsorientiert. Der LRH nimmt als haushaltsleitende und haushaltsführende Stelle regelmäßig daran teil.

5.5 KONGRESSE UND FACHTAGUNGEN

Mit dem Besuch von Fachtagungen und Kongressen nutzt der LRH neben Schulungen und Seminaren eine weitere Möglichkeit, sein Wissen zu erweitern, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und Kontakte zu Fachleuten aufzubauen bzw. zu pflegen.

Zukunft – Die Zukunftskonferenz 2016

Veranstalter: Joanneum Research
9. März 2016

Tagung des Städtebundes

Veranstalter: Städtebund Österreich
20. April 2016

Baukongress 2016

Veranstalter: Österreichische Betonvereinigung
28. April 2016

FSV-Verkehrstag 2016

Veranstalter: Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr
9. Juni 2016

Fachtagung Bau österreichischer Kontrolleinrichtungen

Veranstalter: Rechnungshof
27. bis 28. Juni 2016

PlattformQ SALUS 2016 – Qualität im Gesundheitswesen mit Preisverleihung

Veranstalter: Gesundheitsfonds Steiermark
16. September 2016

Controllerforum Graz 2016

Veranstalter: ICG Integrated Consulting Group GmbH,
Wirtschaftskammer Steiermark, Fachhochschule
Campus 02
20. September 2016

PM Forum 2016

Veranstalter: GPM – Deutsche Gesellschaft für Projektmanagement
17. und 18. Oktober 2016

Steirischer Gemeindetag

Veranstalter: Gemeindebund Steiermark
4. November 2016

Der Steirische Gesundheitsplan 2035

Veranstalter: Gesundheitsfonds Steiermark
und Land Steiermark
14. November 2016

Konferenz Innovatia

Veranstalter: IÖB-Serviceestelle in der
Bundesbeschaffungs GmbH
19. November 2016

Kommunales Beteiligungsmanagement

Veranstalter: Städtebund Österreich
24. November 2016

8. Public Management Impulse

Veranstalter: Fachhochschule Oberösterreich Campus Linz
29. November 2016

Transparency International – Austrian Chapter (TI – CA)

Veranstalter: Transparency International – Austrian Chapter
Verein zur Korruptionsbekämpfung
30. November 2016

6. AUSBLICK

6.1 WEITERENTWICKLUNG CAF

Der LRH hat im Rahmen eines zweijährigen CAF-Prozesses seine gesamte Organisation diesem Qualitätsmanagementprozess unterzogen und im Sommer 2016 für die Dauer von drei Jahren das Gütesiegel „Effective CAF-User“ durch das österreichische CAF-Zentrum verliehen bekommen. Nun gilt es diesen eingeschlagenen Weg systematisch und kontinuierlich weiterzuverfolgen, um weiterhin organisatorische Spitzenleistung erbringen zu können.

Im Jahr 2017 wird der LRH daher einzelne Ansätze vertiefen, damit eine wiederholte Verleihung des Gütesiegels nach Ablauf der drei Jahre möglich wird.

6.2 WIRKUNGSZIELE 2017

Der LRH hat für seinen Bereich folgende Ziele für das Jahr 2017 festgelegt:

Wirkungsziel Nr. 1: Der steirischen Bevölkerung und dem Landtag Steiermark liegen transparente Informationen darüber vor, ob die öffentlichen Mittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.

Indikatoren:

- **Gebärungsprüfungen im Bereich des Landes**
Soll 2017: 15 Gebärungskontrollen einschließlich einer Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss;
Mittelfristig: 15 Gebärungskontrollen einschließlich einer Stellungnahme zum Landesrechnungsabschluss;
- **Durchführung von Projektkontrollen und Gesamtkostenverfolgungen**
Soll 2017: Projektkontrollen nach Einreichung, Jahresbericht Gesamtkostenverfolgung;
Mittelfristig: Projektkontrollen nach Einreichung, Jahresbericht Gesamtkostenverfolgung
- **Erstellung und Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichtes**
Soll 2017: Erstellung eines Tätigkeitsberichtes mit Wirksamkeitskontrolle über das Jahr 2016
Mittelfristig: Jährliche Erstellung eines Tätigkeitsberichtes mit Wirksamkeitskontrolle
- **Gebärungsprüfungen im Bereich der Gemeinden und deren Unternehmungen, nach gezielter Auswahl auf Basis eines Kennzahlensystems und Monitorings**
Soll 2017: Risikoorientierte Prüfungen der Gemeinden
Mittelfristig: Risikoorientierte Prüfungen der Gemeinden

▪ **Schwerpunkt Risikomanagement**

Soll 2017: Prüfung der Abbildung von Risiken im Risikomanagementsystem

Mittelfristig: Aufzeigen von Risiken im Rahmen von Prüfberichten

Wirkungsziel Nr. 2: Die vom LRH geprüften Stellen setzen Empfehlungen des LRH um. Der LRH erhöht damit seine Wirksamkeit.

Indikatoren:

▪ **Erhöhung des Anteils der umgesetzten Empfehlungen**

Soll 2017: 50 % umgesetzt

Mittelfristig: 50 % umgesetzt

▪ **Durchführung von Folgeprüfungen**

Soll 2017: 2 Folgeprüfungen pro Jahr

Mittelfristig: 2 Folgeprüfungen pro Jahr

Wirkungsziel Nr. 3 (Gleichstellungsziel): Die geprüften Stellen messen dem die Gleichstellung fördernden Einsatz öffentlicher Mittel einen besonderen Stellenwert bei.

Indikatoren:

▪ **Prüfung der Einhaltung von Gleichstellungszielen**

Soll 2017: Schwerpunktmäßige Prüfung der Einhaltung von Gleichstellungszielen

Mittelfristig: Schwerpunktmäßige Prüfung der Einhaltung von Gleichstellungszielen

▪ **Verstärkte Berücksichtigung von Diversität und Generationengerechtigkeit im Rahmen von Gebärungsprüfungen**

Soll 2017: Schwerpunktsetzung in 2 Prüfberichten pro Jahr

Mittelfristig: Schwerpunktsetzung in 2 Prüfberichten pro Jahr

Wirkungsziel Nr. 4: Die wirkungsorientierte, nachhaltige Haushaltsführung sowie die ergebnisorientierte Steuerung durch Organisationseinheiten des Landes werden ausreichend gewährleistet.

Indikatoren:

▪ **Prüfung der Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen**

Soll 2017: Schwerpunktmäßige Prüfung der Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen

Mittelfristig: Schwerpunktmäßige Prüfung der Einhaltung von Wirkungs- und Nachhaltigkeitszielen

▪ **Stellungnahme zu Angaben der Wirkungsorientierung**

Soll 2017: 1 Stellungnahme gem. Art. 57a L-VG 2010

Mittelfristig: Jährliche Stellungnahme gem. Art. 57a L-VG 2010

7. AVISO

7.1 35 JAHRE LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK

Der LRH feiert 2017 sein 35-jähriges Bestehen: Am 29. Juni 1982 beschloss der Steiermärkische Landtag das Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz und legte damit den Grundstein für die Einrichtung eines eigenen LRH. Die Steiermark war damit Vorreiter. Sie errichtete als erstes Bundesland eine eigene Finanzkontrolleinrichtung als Organ des Landtages.

Aus diesem Anlass wird

**am 29. Juni 2017, um 17.00 Uhr,
in der Landstube des Landhauses,
Herrengasse 16, 8010 Graz**

eine Jubiläumsfeier stattfinden.

35
JAHRE



8. ANHANG

8.1 LEITLINIEN FÜR UNABHÄNGIGE REGIONALE EINRICHTUNGEN DER EXTERNEN ÖFFENTLICHEN FINANZKONTROLLE

angenommen vom EURORAI-Präsidium auf seiner am 11. März 2016 in Linz abgehaltenen Sitzung

PRÄAMBEL

In Anbetracht der Tatsache, dass

- die ordnungsgemäße, sparsame, wirtschaftliche und wirksame Verwendung öffentlicher Mittel von entscheidender Bedeutung für die sachgerechte Handhabung der öffentlichen Finanzen und die Angemessenheit der von den zuständigen Behörden getroffenen Entscheidungen ist;
 - es zur Erreichung dieses Zieles unumgänglich ist, dass die Regionen über öffentliche Einrichtungen der externen Finanzkontrolle verfügen, die gegen Einflüsse von außen geschützt sind und deren funktionelle, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit samt persönlicher Unabhängigkeit ihrer Mitglieder gesetzlich garantiert ist;
 - Demokratie und Rechtsstaat Voraussetzungen für unabhängige regionale Finanzkontrollinstitutionen (Regional Audit Institutions, RAIs) sind, die wiederum einen unerlässlichen Bestandteil des Kontrollsystems darstellen;
 - RAIs als öffentliche Einrichtungen eine wichtige Rolle in der Korruptionsprävention spielen und einen der Grundpfeiler des regionalen wie staatlichen Integritätssystems bilden, indem sie im öffentlichen Interesse über die finanzielle Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der vorgelegten Informationen wachen;
 - starke, wirksame und unabhängige Finanzkontrollen im öffentlichen Sektor sowohl der wirtschaftlichen Haushaltsführung und ordnungsgemäßen Verwaltungstätigkeit als auch der Information der regionalen Behörden und der Allgemeinheit durch die Veröffentlichung von objektiven Berichten, Schlussfolgerungen, Empfehlungen und anderen relevanten Dokumenten oder Informationen dienen;
 - RAIs gute Regierungsführung, Transparenz und ein nachhaltiges öffentliches Finanzwesen fördern und ihren Wert und Nutzen für die Gesellschaft vorbildhaft repräsentieren;
 - die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie die Vorzüge einer starken und wirksamen öffentlichen Finanzkontrolle vor Ort durch regionale, öffentliche und unabhängige Einrichtungen zu betonen
- sind, um allgemein die Position der RAIs zu stärken und ihre Bedeutung hervorzuheben;
- es aufgrund verschiedener Rechtsordnungen und Traditionen in Europa mehrere Arten von RAIs gibt, namentlich Einrichtungen mit rechtssprechender Funktion, ein Kollegialsystem ohne eine solche sowie regierungsunabhängige Prüfungsbehörden, die ein Präsident leitet;
 - das Ziel von RAIs darin besteht, mit einer Stimme zu sprechen, ihre Tätigkeiten zu koordinieren und sowohl untereinander als auch mit den kommunalen, staatlichen und supranationalen Kontrollbehörden und anderen Einrichtungen unter Wahrung ihrer jeweiligen Unabhängigkeit zu kooperieren;
 - RAIs sich für die Einhaltung der im Folgenden genannten Grundsätze in einer Weise einsetzen, die mit der jeweiligen nationalen institutionellen Struktur in Einklang steht;

beschließt das Präsidium der Europäischen Organisation der regionalen externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens (EURORAI), die folgenden Grundsätze namens „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“, die für RAIs als ideal erachtet werden, anzunehmen und zu veröffentlichen.

I. ZWECK UND ARTEN REGIONALER ÖFFENTLICHER FINANZKONTROLLE

Grundsatz 1

Zweck regionaler öffentlicher Finanzkontrolle

Der Zweck der regionalen öffentlichen Finanzkontrolle besteht darin, die ordnungsgemäße, sparsame, wirtschaftliche und wirksame Verwendung aller öffentlichen Mittel, die Einhaltung des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit sowie die Entwicklung einer soliden und nachhaltigen Haushaltsführung zum Nutzen der Bürger zu fördern. Entsprechend gibt die regionale öffentliche Finanzkontrolle Empfehlungen für die ordnungsgemäße Verwaltungstätigkeit, hilft, die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu verbessern, und beugt Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Haushaltsführung vor. Sie fördert außerdem die Identifizierung von Risiken, berichtet über strukturelle Defizite, ermöglicht Abhilfemaßnahmen und informiert sowohl die öffentlichen Stellen als auch die Öffentlichkeit in relevantem Umfang. Auf diese Weise tragen RAIs zu guter Regierungsführung, Transparenz, einer nachhaltigen Gesellschaftsentwicklung und zur Korruptionsprävention bei.

Grundsatz 2

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

RAIs verfügen über besondere Kompetenzen in der Kontrolle auf regionaler und/oder kommunaler Ebene. Entsprechend dem allgemein anerkannten und angewandten Grundsatz der Subsidiarität sollten diese Kontrollen deshalb, vorbehaltlich entsprechend begründeter Ausnahmefälle, von RAIs durchgeführt werden. RAIs können vor Ort rasch und flexibel tätig werden. Die regionale Nähe zu den von ihnen geprüften Einrichtungen verschafft ihnen schnellen Zugang zu den benötigten Informationen und ermöglicht so das Erstellen aktueller Berichte, Schlussfolgerungen, Empfehlungen und anderer relevanter Dokumente, die zeitnah zur Verfügung gestellt werden können, um die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen oder bei Bedarf sogar bestimmte Angelegenheiten zu bereinigen.

Kontrollen, die durch RAIs vorgenommen werden, ermöglichen aufgrund ihrer Nähe zu den geprüften Stellen eine sparsame, wirtschaftliche und wirksame Verwendung ihrer Ressourcen zum größtmöglichen Nutzen der Bürger.

Grundsatz 3

Externe und interne Kontrolle

Externe Kontrolleinrichtungen sind nicht Teil der zu prüfenden Institutionen, während interne Kontrolleinrichtungen innerhalb von geprüften Einrichtungen angesiedelt sind. Bei RAIs handelt es sich um externe Kontrolleinrichtungen. Als solche prüfen sie die Wirksamkeit der internen Kontrolle, können aber auch mit internen Kontrollabteilungen zusammenwirken und deren Prüfungsergebnisse berücksichtigen.

Grundsatz 4

Prüfung der Rechnungsführung, Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung sowie Wirtschaftlichkeitsprüfung

Jede RAI bestimmt von Fall zu Fall, welche Prüfung oder Kombination von Prüfungen sich jeweils am besten eignet.

Es gibt drei Hauptarten von Prüfungen des öffentlichen Sektors:

Bei der Prüfung der Rechnungsführung wird kontrolliert, ob die von der geprüften Stelle vorgelegten Finanzinformationen den Vorgaben für die Finanzberichterstattung entsprechen und im Einklang mit dem allgemeinen Rechtsrahmen stehen. Bei der Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung wird kontrolliert, ob ein bestimmter Aspekt mit den rechtlichen Vorgaben und anderen Bestimmungen, denen die geprüfte Stelle unterliegt, übereinstimmt.

Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird kontrolliert, ob die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit auf die Programme, Aufgaben und Arbeitsweisen sowie auf das

Organisations- und Verwaltungssystem der geprüften Stelle angewandt werden.

II. UNABHÄNGIGKEIT

Grundsatz 5

Angemessene Rechtsgrundlagen in Bezug auf Vorhandensein, Mandat und Unabhängigkeit von RAIs

Das Vorhandensein, das Mandat und die Unabhängigkeit von RAIs sind in den Verfassungsbestimmungen oder den Grundsätzen im Verfassungsrang verankert, Näheres kann durch einfaches Gesetz geregelt werden.

Dies schließt einen Rechtsschutz gegen Eingriffe von außen – namentlich vonseiten der geprüften Stellen, der Regional- oder Kommunalbehörden sowie sonstiger staatlicher Stellen – ein, was die funktionelle, finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der RAIs sowie die persönliche Unabhängigkeit ihrer Mitglieder betrifft, wie in den nachfolgend angegebenen Grundsätzen beschrieben.

Unabhängigkeit ist die Basis für die Glaubwürdigkeit der RAIs.

Grundsatz 6

Unabhängigkeit der Leiter und Mitglieder (in entscheidungsbefugten Kollegialgremien) der RAIs, einschließlich Unabsetzbarkeit und rechtlichem Schutz

Die Bedingungen und Verfahren für die Ernennung, Wiederernennung, Einstellung, Absetzung und Pensionierung der Leiter und Mitglieder (in entscheidungsbefugten Kollegialgremien) der RAIs sind gesetzlich geregelt, um ihre Unabhängigkeit von der Exekutive und sonstigen Stellen zu gewährleisten.

Die Leiter und Mitglieder der RAIs sollen

- für eine ausreichend lange, vorgegebene Amtszeit ernannt und
- vor rechtlicher Verfolgung wegen gegenwärtiger oder vergangener Handlungen, die sich aus der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer jeweiligen dienstlichen Aufgaben ergeben, geschützt sein.

Das Prüfungspersonal darf von den geprüften Stellen oder Dritten weder beeinflusst werden, noch von diesen abhängig sein.

Grundsatz 7

Ausreichend breit gefasstes Mandat und volle Ermessensfreiheit im Hinblick auf Gegenstand, Fragen, Konzept, Zeitpunkt und Methoden der Kontrolle bei der Erfüllung der den RAIs obliegenden Aufgaben

Alle öffentlichen Mittel und Finanzmaßnahmen müssen einer Prüfung durch RAIs unterliegen.

Die RAIs sollten gesetzlich befugt sein, Folgendes auf regionaler und/oder lokaler Ebene zu prüfen:

- die Verwendung öffentlicher Gelder, Mittel, Güter und Vermögen durch Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform;
- die Einnahmenerhebung zugunsten der Regierung oder öffentlicher Einrichtungen;
- die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Regierung oder öffentlicher Einrichtungen;
- die Qualität der Haushaltsführung und Finanzberichterstattung;
- die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen der Regierung oder öffentlicher Einrichtungen;
- die Verwendung von Mitteln, die die öffentliche Hand für Verträge und Bauten aufwendet;
- die Verwendung öffentlicher Gelder, Mittel, Güter oder Vermögen durch Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand maßgeblich – insbesondere durch direkte oder indirekte Mehrheit – beteiligt ist oder auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausübt;
- die Verwendung der aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform (in Einzelfällen – besonders dann, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist – kann die Kontrolle, falls erforderlich, auf das gesamte Finanzgebaren der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden).

Mit Ausnahme von Fällen, in denen dies ausdrücklich vom Gesetz vorgeschrieben ist, prüfen oder bewerten die RAIs nicht die politischen Entscheidungen der Regierung oder der öffentlichen Einrichtungen, sondern beschränken sich auf die Prüfung der Umsetzung dieser Politik. Dies soll dem Austausch zwischen RAIs und geprüften Stellen über die Prüfungsergebnisse und die optimale Umsetzung von Abhilfemaßnahmen jedoch nicht im Weg stehen.

Zwar müssen die RAIs die von der Legislative erlassenen und auf sie zutreffenden Gesetze beachten, sie sind aber in folgenden Bereichen frei von Einmischung durch die Legislative – selbst wenn sie Organe der Parlamente sind – und durch die Regierung oder sonstige Stellen:

- bei der Auswahl von Prüfungsobjekten und -themen; die RAIs können jedoch nach eigenem Ermessen spezifischen Ersuchen um Ermittlungen oder Prüfungen vonseiten des Parlaments oder der Regierung nachkommen;
- bei der Planung, Terminierung, Durchführung, Berichterstattung und Nachverfolgung ihrer Prüfungen;

- bei der Organisation und Leitung ihres Personals und ihrer Dienststelle;
- bei der Vollstreckung ihrer Entscheidungen, wenn die Auferlegung von Sanktionen zu ihrem Mandat gehört.

Die RAIs können aus eigener Initiative oder wenn es das Gesetz vorsieht, Parlament, Regierung und Verwaltung ihren Sachverstand in Form von Gutachten – einschließlich Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, Haushaltsordnungen und Großprojekten – zur Verfügung stellen.

Derartige Gutachten, Zustimmungen oder Stellungnahmen dürfen weder als Anerkennung oder Ablehnung politischer Entscheidungen durch die RAIs angesehen werden, noch in der Folge Ursache für Interessenskonflikte bei der Prüfung der Umsetzung dieser Politik sein oder als solche angesehen werden.

Vorschriften für öffentliche Rechnungslegungsverfahren sollen nur im Einvernehmen oder nach Konsultation mit den RAIs erlassen werden, gemäß dem jeweiligen einzelstaatlichen Recht.

Grundsatz 8

Uneingeschränkter Zugang zu Dokumenten, Unterlagen, elektronischen Daten und anderen Informationen

Die RAIs müssen mit genügend rechtlichen Befugnissen ausgestattet sein, um rechtzeitigen, uneingeschränkten, unmittelbaren und freien Zugang zu allen Dokumenten, Unterlagen und sonstigen Informationen zu erhalten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten. Dazu gehören schriftliche und mündliche Auskünfte, elektronische Daten und der Zugang zu den Räumlichkeiten der geprüften Stelle.

Grundsatz 9

Berichterstattung

RAIs sind berechtigt, über den Inhalt der Prüfungsberichte zu bestimmen. Insbesondere sind sie befugt, in ihren Berichten Feststellungen zu machen und Empfehlungen zu geben, unter angemessener Berücksichtigung des Standpunkts der geprüften Stelle. Die Gesetzgebung spezifiziert die Mindestanforderungen für Prüfungsberichte und gegebenenfalls bestimmte Aspekte, die in formellen Bestätigungsvermerken oder Prüfungsbescheinigungen zu berücksichtigen sind.

Die RAIs dürfen nicht daran gehindert werden, über die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeiten zu berichten. Sie sind befugt, über den Zeitpunkt der Vorlage ihrer Prüfungsberichte selbst zu entscheiden, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Sie sollen mindestens einmal im Jahr über ihre Feststellungen Bericht erstatten und diese Berichte der Öffentlichkeit zugänglich machen.

Je nach anwendbarem Recht sind die RAIs befugt, ihre Berichte zu veröffentlichen und zu verbreiten, nachdem diese formell vorgelegt oder

der entsprechenden Stelle übergeben wurden. Bei der Veröffentlichung und Verbreitung ihrer Berichte müssen die RAIs bei Bedarf angemessene Rücksicht auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sonstige gesetzlich geschützte Informationen nehmen, die in ihren Berichten enthalten sind.

Die Berichte haben den Sachverhalt und seine Beurteilung unter Beschränkung auf das Wesentliche objektiv und klar darzulegen. Die Sprache hat präzise und allgemein verständlich zu sein.

Grundsatz 10

Vorhandensein von wirksamen Folgemechanismen zu den Empfehlungen der RAIs

RAIs legen ihre Berichte der Legislative oder einer anderen zuständigen Stelle, dem Führungsgremium der geprüften Stelle und weiteren gesetzlich bestimmten Adressaten zur Überprüfung und Weiterverfolgung, mit spezifischen Empfehlungen für korrigierende Maßnahmen, vor. Die geprüfte Stelle hat zu den Feststellungen und Empfehlungen innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen und, soweit angemessen, der RAI die getroffenen Maßnahmen bekanntzugeben.

RAIs verfügen über ein eigenes internes Weiterverfolgungssystem, um zu gewährleisten, dass die geprüften Stellen in angemessener Weise zeitnah sowohl die Feststellungen und Empfehlungen der RAIs als auch jene des Führungsgremiums der geprüften Stelle oder des Parlaments befolgen.

RAIs können ihre Weiterverfolgungsberichte dem Führungsgremium der geprüften Stelle und dem Parlament, soweit erforderlich, zur Erwägung und Behandlung vorlegen.

Grundsatz 11

Verfügbarkeit angemessener personeller, materieller und finanzieller Ressourcen

Die Legislative ist dafür verantwortlich, zu gewährleisten, dass den RAIs die notwendigen und angemessenen personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stehen, damit sie ihr Mandat erfüllen können. Dies beinhaltet insbesondere die Möglichkeit, überdurchschnittlich qualifiziertes Personal einzustellen, diesem regelmäßige Aus- und Weiterbildungen anzubieten und es entsprechend den jeweiligen Funktionen und Verantwortlichkeiten angemessen zu vergüten. Der Zugang zu diesen Ressourcen darf nicht von der Exekutive abhängig sein oder von ihr geregelt werden.

Die RAIs haben das Recht, sich unmittelbar an die Legislative zu wenden, wenn die ihnen zugeteilten Ressourcen nicht ausreichen, um ihr Mandat zu erfüllen.

Wenn besondere Fachkenntnisse benötigt werden, über die das eigene Prüfungspersonal nicht verfügt, können die RAIs bei Bedarf auf externe Sachverständige zurückgreifen.

Grundsatz 12

Finanzielle und administrative Autonomie

Die RAIs verwalten ihr eigenes Budget und sind befugt, eigenverantwortlich über die Mittel zu verfügen. Sie haben bei der Verwaltung ihres Personals und bei der Organisation interner Strukturen und Verfahren freie Hand.

Mit Ausnahme von Fällen, in denen etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, werden die Rechnungen der RAIs vom Parlament geprüft.

III. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Grundsatz 13

Standards und Qualitätskontrolle

Die RAIs sollten angemessene Arbeits-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards befolgen. Um dies zu gewährleisten, haben die RAIs angemessene Mechanismen zur Qualitätskontrolle einzurichten.

Gleichzeitig setzen sie mit ihrer Vielseitigkeit und Innovationskraft selbst Standards.

Das erstreckt sich auch auf einen Verhaltenskodex, der von allen Mitgliedern und Beschäftigten der RAIs moralische Integrität, Glaubwürdigkeit, Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und Neutralität verlangt.

Die RAIs und ihr Personal sollten sich hinsichtlich Vertrauen, Ehrlichkeit und Integrität vorbildlich verhalten. Dies schließt mit ein, dass RAIs ihren eigenen Haushalt wirtschaftlich führen.

RAIs sollten sich freiwilligen Selbstbewertungen oder Begutachtungen (Peer-Reviews) unterziehen.

Grundsatz 14

Vermeidung von Interessenskonflikten

Die RAIs dürfen keinesfalls auf irgendeine Weise an der Leitung der von ihnen geprüften Einrichtungen eingebunden sein oder den Anschein einer solchen Einbindung erwecken.

Die RAIs sollen gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter keine zu engen Beziehungen mit den von ihnen geprüften Stellen pflegen, damit sie objektiv bleiben und schon den Anschein fehlender Objektivität vermeiden können. Dies umfasst auch, dass keinerlei – direkte oder indirekte – finanzielle oder andere Interessen bezogen auf die geprüfte Stelle bestehen.

Grundsatz 15

Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen

Die RAIs sollen ihre Kenntnisse, Erfahrungen und Vorstellungen auf nationaler, internationaler und supranationaler Ebene austauschen, um im Sinne einer optimalen Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Fähigkeiten auszubauen, ihr Qualitätsniveau zu heben und ihre Standards zu vereinheitlichen.

LANDESRECHNUNGSHOF STEIERMARK
Trauttmansdorffgasse 2
8010 Graz

T 0316/877-2250
F 0316/877-2164
E lrh@lrh-stmk.gv.at

www.lrh.steiermark.at

